

UMSETZUNG GEWÄSSERSCHUTZGESETZGEBUNG UND ANPASSUNG BAUINVENTAR

Einwohnergemeinde Wilderswil | Kanton Bern
2. Auflageexemplar vom 25. September 2024

Zonenplan Landschaft und Gewässerraum | Zonenplan Dorfgebiet | Änderung Gemeindebaureglement |
Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV inkl. Mitwirkungsbericht



Auftraggeberin

Einwohnergemeinde Wilderswil

Gewerbeweg 1

3812 Wilderswil

www.wilderswil.ch

033 826 01 41 (Bauverwaltung)

Planungsbüro

Panorama

AG für Raumplanung Architektur und Landschaft

Fabrikstrasse 20 A

3012 Bern

INHALTSVERZEICHNIS

1. Planungsgegenstand	5
1.1 Ausgangslage der Teilrevision	5
1.2 Anlass der Planung	5
1.3 Planpassungen	7
1.4 Projektablauf	7
1.5 Projektorganisation	8
2. Umsetzung Gewässerschutzgesetz	9
2.1 Vergleich alte und neue Bestimmungen	9
2.2 Vorgehen	11
2.3 Datengrundlagen Gewässerraum	12
2.4 Übergeordnete Schutzziele und Bundesinventare	14
2.5 Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums	16
2.6 Prüfung Gewässerraumaufweitung nach Art. 41a Abs. 3 GSchV	18
2.7 Korrektur des Gewässerverlaufs	23
2.8 Dicht überbautes Gebiet	25
2.9 Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkung	27
2.10 Berechnung der Gewässerraumbreiten	29
2.11 Bestimmung der Gewässerraumbreite der Fliessgewässer	32
2.12 Anpassung des Gewässerartikels im Gemeindebaureglement	33
3. Änderung Bauinventar	34
3.1 Ausgangslage	34
3.2 Änderung an der baurechtlichen Grundordnung	34
4. Planerlassverfahren	35
4.1 Mitwirkung	35
4.2 Vorprüfung	35
4.3 1. Öffentliche Auflage	36
4.4 Urnenbeschluss	36
4.5 2. Öffentliche Auflage	36
Anhang	37

Abkürzungsverzeichnis

Art.	Verweis auf einen Gesetzesartikel
Abs.	Absatz eines Gesetzesartikels
Bst.	Buchstabe eines Gesetzesartikels
BauG	Baugesetz des Kantons Bern vom 09.06.1985 (01.04.2017); BSG 721.0
BauV	Bauverordnung des Kantons Bern vom 06.03.1985 (01.04.2017); BSG 721.1
BLN	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler
EG ZGB	Gesetz betreffend Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.05.1911 (Stand 01.04.2017); BSG 211.1
FFF	Fruchtfolgeflechte
GBR	Baureglement der Gemeinde Wilderswil
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991 (Stand 1. Januar 2017)
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (Stand 1. Juni 2018; SR 814.201)
ISOS	Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz
IVS	Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz
KDP	Kantonale Denkmalpflege
LSG	Landschaftsschutzgebiet
ÖREB-Kataster	Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen
UeO	Überbauungsordnung
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983 (Stand am 1. Januar 2018)
RGSK II	Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (2. Generation)
RP	Richtplan
RPG	Raumplanungsgesetz
RPV	Raumplanungsverordnung
RRB	Regierungsratsbeschluss
SEin	Siedlungsentwicklung nach innen
SG	Strassengesetz
WBG	Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG) vom 14.02.1989 (Stand 01.04.2017)

1. PLANUNGSGEGENSTAND

1.1 Ausgangslage der Teilrevision

Die rechtskräftige, grundeigentümergebundene baurechtliche Grundordnung besteht aus:

- > dem Baureglement vom 08.07.2009 mit den Revisionen/Änderungen
- > den Zonenplänen (1) Gefahrenhinweise, (2) Landschaft und (3) Dorfgebiet vom 08.07.2009 mit den Revisionen/Änderungen

1.2 Anlass der Planung

Aufgrund von Änderungen der übergeordneten Vorgaben ist die bestehende Grundordnung wie folgt anzupassen:

- > Bis Ende 2018 sind gemäss dem neuen GSchG die Gewässerräume grundeigentümergebundlich in der baurechtlichen Grundordnung festzulegen. Die Frist ist bereits abgelaufen. Es gelten die Übergangsbestimmungen des Bundes.
- > Im Auftrag des Grossen Rates überarbeitet die kantonale Denkmalpflege bis Ende 2020 das Bauinventar und reduziert die darin verzeichneten Baudenkmäler und Baugruppen. Aus diesem Grund sollen die bisher grundeigentümergebundlich festgelegten Einzelobjekte (schützenswerte und erhaltenswerte Gebäude, K-Objekte) neu nur noch hinweisend in der baurechtlichen Grundordnung vorzufinden sein. Gegenstand der Teilrevision sind explizit nur die Einzelobjekte. Die Ortsbildschutzperimeter werden in einer nächsten Revision geprüft und allenfalls angepasst.

Die beiden übergeordneten Vorgaben werden nachfolgend detaillierter erläutert.

1.2.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG) und Wasserbaugesetz (WBG)

Am 11.12.2009 hat das Bundesparlament mit einer Änderung der Gewässerschutzgesetzgebung einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Lebendiges Wasser" beschlossen. Die Änderungen des Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) traten am 1. Januar 2011 in Kraft. Die Bestimmungen sind in der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) konkretisiert und traten am 1. Juni 2011 in Kraft. Der Bund hat die GSchV seither mehrmals revidiert, zuletzt im Jahre 2017. Das GSchG und die GSchV sind grundsätzlich umfassend und abschliessend. Mit der neuen bundesrechtlichen Regelung zum Gewässerraum wurden die kantonalen Festlegungen im Wasserbaugesetz (WBG, 751.11) und im Baugesetz (BauG, 721.0) zum geschützten Uferbereich abgelöst.

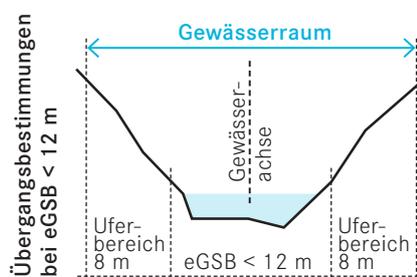
Gemäss dem GSchG müssen die Kantone den Raumbedarf ober- und zum Teil auch unterirdischer Gewässer (fliessende und stehende) bis Ende 2018 festlegen. Die Umset-

zung wurde im Kanton Bern den Gemeinden übertragen, welche den Gewässerraum verbindlich in ihrer Nutzungsplanung definieren müssen. Durch die Festlegung des Gewässerraums sollen die natürlichen Funktionen, der Hochwasserschutz und die Nutzung der Gewässer (Unterhalt und Erholungsraum) gesichert werden. Wie bisher sind im Gewässerraum nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen zulässig. In dicht überbauten Gebieten können neu für zonenkonforme Anlagen Ausnahmen bewilligt werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Der Gewässerraum darf nur noch extensiv genutzt werden und kann nicht mehr den Fruchtfolgeflächen angerechnet werden.

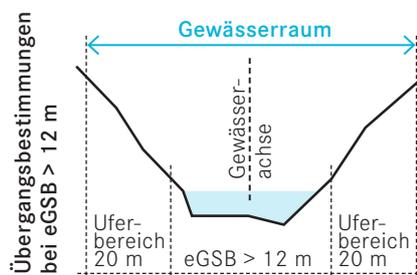
Bisher war es üblich, im Gemeindebaureglement einen Bauabstand zum Gewässer zu definieren. Neu muss der Gewässerraum im Zonenplan festgelegt werden, innerhalb dessen das Gewässer und ein beidseitiger Uferbereich Platz finden. **Die Unterschiede zwischen der alten und neuen Messweise sind in Kap. 2.1 zu finden.**

Solange die Gewässerräume nach dem 31. Dezember 2018 in der Nutzungsplanung nicht festgelegt sind, gelten die Übergangsbestimmungen des Bundes. Diese legen für Anlagen nach Artikel 41c Absätze 1 und 2 GSchV entlang von Gewässern einen beidseitigen Streifen mit einer Breite von je:

- > 8 m plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle bei Fliessgewässern mit einer Gerinnesohle bis 12 m Breite;



- > 20 m bei Fliessgewässern mit einer bestehenden Gerinnesohle von mehr als 12 m Breite;



- > 20 m bei stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von mehr als 0,5 ha.

Die Übergangsbestimmungen des Bundes sind im Vergleich zur regulären Festlegung nach den Bestimmungen gemäss Art. 41a GSchV strenger. Das heisst, die Gewässerräume nach den Übergangsbestimmungen sind breiter.

1.2.2 Änderung Bauinventar

Im Auftrag des Grossen Rates überarbeitet die kantonale Denkmalpflege zurzeit das Bauinventar und reduziert die darin verzeichneten Baudenkmäler und Baugruppen. Die Überarbeitung soll bis Ende 2020 abgeschlossen sein. Aus diesem Grund sollen die in der Einwohnergemeinde Wilderswil bisher grundeigentümergebunden festgelegten Einzelobjekte (schützenswerte und erhaltenswerte Gebäude, K-Objekte) neu nur noch hinweisend in der baurechtlichen Grundordnung aufzufinden sein. Dies bedeutet, dass das Bauinventar für die Behörden, nicht aber für die Eigentümer und Eigentümerinnen verbindlich ist. Wichtig: Trotz dieser Änderungen wird das Bauinventar nach wie vor bei der Beurteilung von Baugesuchen beigezogen.

Bestandteil der Zonenplan- und Gemeindebaureglementsanpassung sind die Einzelobjekte (schützenswerte Objekte, erhaltenswerte Objekte und K-Objekte; GBR-Artikel: Art. 12), welche bisher grundeigentümergebunden festgesetzt waren. Änderungen an den bestehenden Ortsbilderhaltungsgebieten werden keine vollzogen.

Aussagen zu den schützens- und erhaltenswerten Objekten sowie den K-Objekten sind in den Zonenplänen "Dorfgebiet" und "Landschaft" vorhanden. Aus diesem Grund sind beide Zonenpläne anzupassen.

1.3 Planpassungen

Gegenstand der Teilrevision sind die folgenden Planungsinstrumente:

- > Zonenplan Dorfgebiet
- > Zonenplan Landschaft (neu Zonenplan Landschaft und Gewässerraum)
- > Gemeindebaureglement

Gegenstand der Änderung sind nur die in den Zonenplänen im Plankopf bezeichneten Legendepunkte.

1.4 Projektlauf

Für den Entwurf des Planungsinstrumentes und das ordentliche Planerlassverfahren wurde von einer Dauer von ca. 1.5 Jahren ausgegangen. Aufgrund der Corona-Pandemie hatte die Gemeinde allerdings mit Informationsanlass und Mitwirkung zugewartet.

- | | |
|---------------------------------|--------------------|
| > Entwurf Planungsinstrument | Sommer/Herbst 2020 |
| > Mitwirkung | Winter 2020 |
| > Vorprüfung | Sommer 2021 |
| > Öffentliche Auflage | Herbst 2023 |
| > Einspracheverhandlungen | Herbst 2023 |
| > Beschluss Gemeindeversammlung | anschliessend |
| > Genehmigung Kanton | anschliessend |

1.5 Projektorganisation

Im Zentrum der Projektorganisation steht der **Projektleitungsausschuss (PLA)** mit Mitgliedern aus der Gemeindeverwaltung und der Schwellenkorporation Bödeli-Süd. Hier werden Entwürfe erarbeitet, Zwischenentscheide im Vorgehen gefällt, die Sitzungen der Baukommission (Bauko) und des Gemeinderates (GR) vorbereitet und allfällige Konsultationen des AGR und des OIK sichergestellt.

Die **Baukommission (Bauko)** begleitet die Umsetzung der Gewässerschutzgebung und der Naturgefahrenkarte als Fachgremium im Rahmen ihrer Sitzungen. Sie ist vorbereitende Kommission des Gemeinderates und stellt diesem Antrag. Die Baukommission wird periodisch über den Stand der Arbeiten informiert, berät Zwischen- und Schlussergebnisse und unterbreitet diese dem Gemeinderat stufengerecht zur Information oder zum Beschluss. Die politische und planungsrechtliche Verantwortung obliegt dem **Gemeinderat (GR)**. Sämtliche Schritte der Teilrevision der Ortsplanung werden vom Gemeinderat verabschiedet und die weiteren Projektschritte ausgelöst. Die **Panorama AG** unterstützt den Projektleitungsausschuss, die Baukommission und den Gemeinderat bei der Teilrevision der Ortsplanung.

Die **Bevölkerung** wird im weiteren Planungsprozess während der Mitwirkung in angemessenem Rahmen miteinbezogen und informiert. Die Teilrevision der Ortsplanung wird mit der Urnenabstimmung beschlossen.

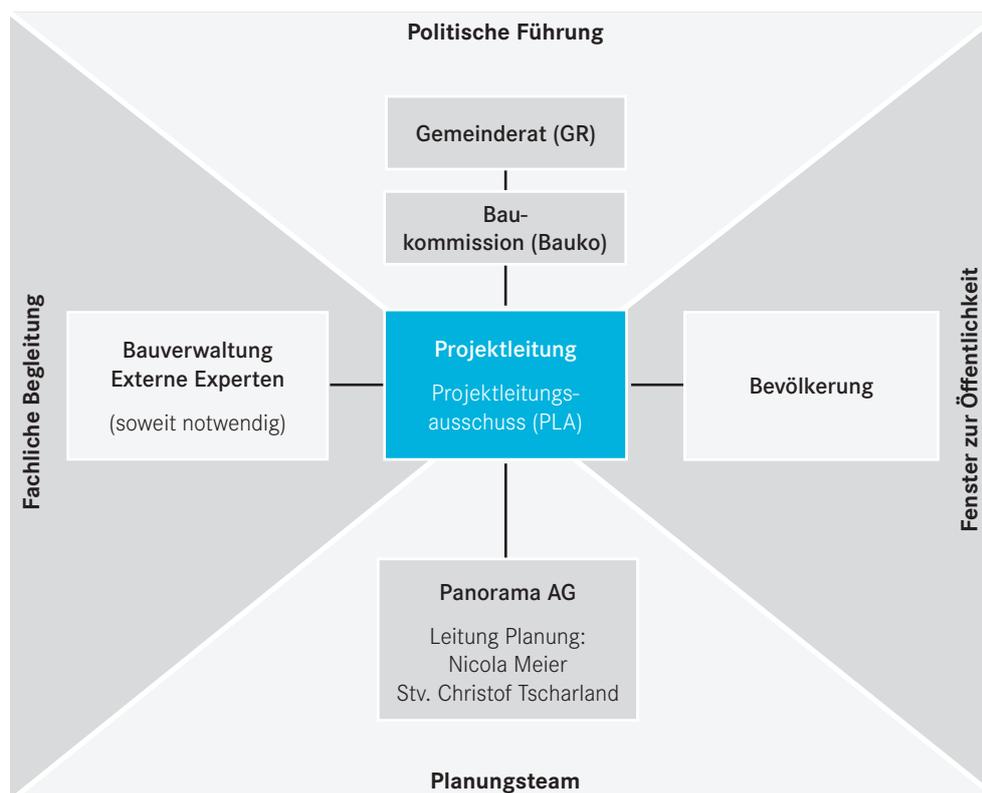


Abb. 1: Projektorganisation der Teilrevision der Ortsplanung. Der Projektleitungsausschuss besteht aus VertreterInnen der Verwaltung, der Schwellenkorporation Bödeli Süd und der Panorama AG.

Neben der neuen "Messweise/Methode" zur Sicherung des Raumbedarfs der Fliessgewässer gibt es weitere neue Bestimmungen. So sind innerhalb des Gewässerraums nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung zulässig. Dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern. Diese Bestimmung war in der Gemeinde Wilderswil bisher freiwillig einzuhalten.

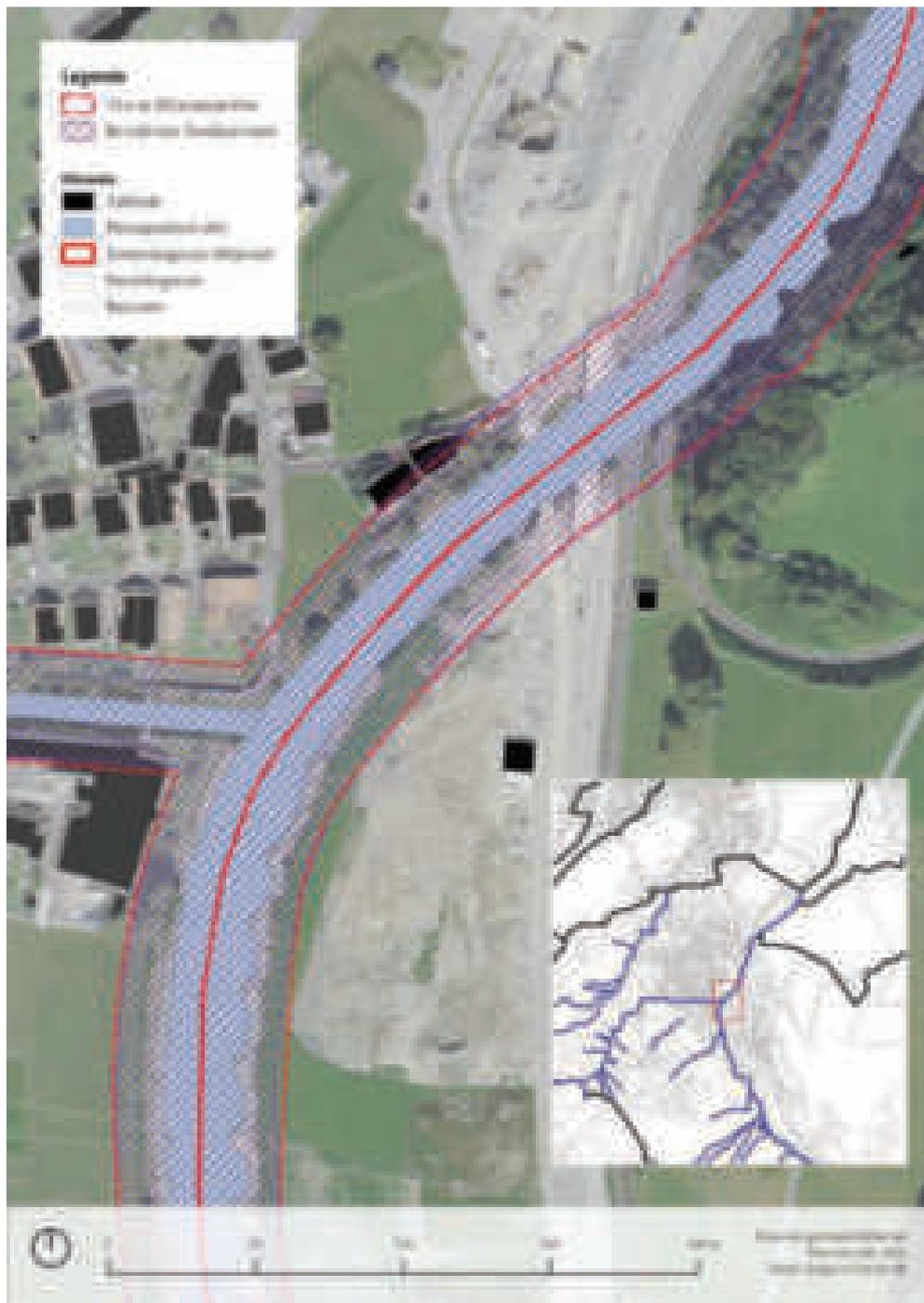


Abb. 3: Die Unterschiede (einzuhaltende Distanz zu Fliessgewässern) zwischen der alten und neuen Methode sind in der Gemeinde Wilderswil generell klein. Hier am Beispiel der Lutschine dargestellt.

2.2 Vorgehen

In einem ersten Schritt wird anhand von Plänen und Grundlagen (Gewässerachsen, Gewässernetz des Kantons, Siegfriedkarte, Leitungskataster, Orthofoto, AV-Daten, Ortskenntnisse) eine Gewässerfeststellung gemacht. Dadurch wird festgelegt, bei welchen Fliessgewässern effektiv ein Gewässerraum festgelegt werden muss oder ob darauf verzichtet werden kann, weil es sich um technische Bauten (Drainageleitungen etc.) oder Entwässerungsrinnen handelt.

In einem zweiten Schritt werden die Gewässerräume mit den örtlichen Gegebenheiten abgeglichen. Dies bedeutet insbesondere die Betrachtung folgender Punkte:

- > Festlegen der Lage der Gewässerräume (symmetrisch, asymmetrisch)
- > Prüfen, ob dicht überbaute Gebiete ausgeschieden werden.
- > Erhöhung des Gewässerraums aufgrund überwiegender Interessen (des Natur- und Landschaftsschutzes, aufgrund Hochwasserschutz, für Unterhalt etc.).

In einem dritten Schritt werden die Breiten der Gewässerräume, basierend auf den Grundlagen des ersten und zweiten Schrittes, berechnet:

- > Bestimmen der natürlichen Gerinnesohlenbreite anhand der effektiven Gerinnesohlenbreite und der Ökomorphologie. Gewässerabschnittsweise Bestimmung.
- > Berechnung der Gewässerraumbreiten. Gewässerabschnittsweise Berechnung.
- > Rücksprache mit der Nachbargemeinde Gsteigwiler, in der die Ausarbeitung der Gewässerräume bereits weiter fortgeschritten ist.

Die Festlegung des Gewässerraums für die Fliessgewässer, insbesondere derjenige der Lütschine erfolgen in Absprache mit dem OIK I. Am 09.01.2019 wurden an einer Sitzung mit Oliver Hitz die Grundsätze festgelegt und offene Fragen diskutiert. Die Gewässerräume werden im Rahmen der Vorprüfung und der Genehmigung erneut auf ihre Übereinstimmung mit den übergeordneten Gesetzgebung geprüft.

Die Gewässerräume sind im Zonenplan Landschaft und Gewässerraum (vormals Zonenplan Landschaft) grundeigentümergebunden festgehalten. Die Gewässerräume werden im Sinne eines Korridors entlang der Gewässer festgelegt. Diese Korridore sind massgebend und georeferenziert. Für bestehende Bauten innerhalb des Gewässerraums gilt die Besitzstandsgarantie.

Im Gemeindebaureglement wurde der entsprechende Artikel 20 angepasst und ergänzt. Die Bestimmungen des Artikels werden aus dem Musterbaureglement des Kantons Bern übernommen und an die Voraussetzungen in Wilderswil angepasst.

2.3 Datengrundlagen Gewässerraum

2.3.1 Kantonales Gewässernetz, Siegfriedkarte, Leitungskataster, Orthofoto, AV-Daten, DHM

Das **Geoprodukt GNBE** (Nachführung am 13. November 2017) des Kantons Bern diente als Grundlage für die Erarbeitung des Gewässernetzes von Wilderswil. Da diese Grundlage Lücken aufweist, wurden weitere hinzugezogen.

Mit der **Siegfriedkarte** können die historischen Verläufe der Gewässer eruiert werden. Die Siegfriedkarte hilft bei der Gewässerfeststellung und wird diesbezüglich auch von den kantonalen Fachstellen beigezogen.

Die **AV-Daten** helfen bei der lagegenauen Bestimmung der Gewässerachsen. Anhand des Leitungskatasters können, je nach dessen Vollständigkeit, die Lagen von eingedolten, unterirdisch verlaufenden Gewässern ermittelt werden.

Das **Orthofoto** hilft, zusammen mit den AV-Daten und dem **digitalen Höhenmodell (DHM, swissalti 3D)**, die Gewässerachsen lagegenau festzulegen. Zudem können, dort wo das Geoprodukt GNBE Lücken aufweist, grobe Aussagen über die Ökomorphologie gemacht werden.

2.3.2 Gewässerachsen

Es wurde für sämtliche Fliessgewässer die Lage der Gewässerachse aus dem kantonalen Gewässernetz (GNBE, Nachführung am 13. November 2017) entnommen. Da die Achsen aus diesem Geoprodukt zum Teil nicht lagegenau sind, wurde deren Georeferenzierung mit Hilfe der amtlichen Vermessung, dem digitalen Höhenmodell und dem Orthofoto in der Lage korrigiert.

2.3.3 Gewässerfeststellung

Auf Basis der vorangehend erläuterten Grundlagen wurde die Gewässerfeststellung vorgenommen. Es wurde das gesamte kantonale Fliessgewässernetz übernommen, in der Lage korrigiert und zusammen mit der Schwellenkorporation Bödéli Süd und der Bauverwaltung der Gemeinde Wilderswil auf dessen Vollständigkeit geprüft.

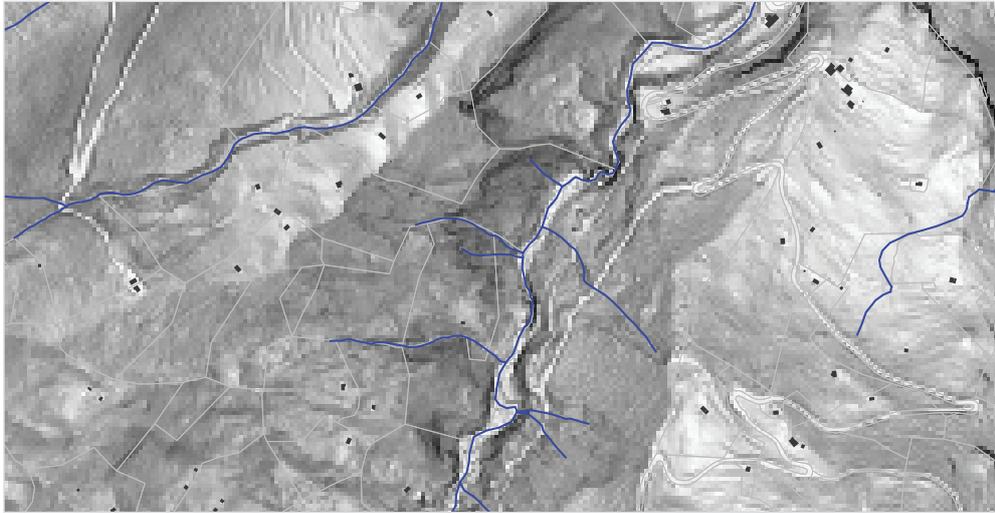


Abb. 4: Präzise Georeferenzierung der Gewässerachse mithilfe des digitalen Höhenmodells.

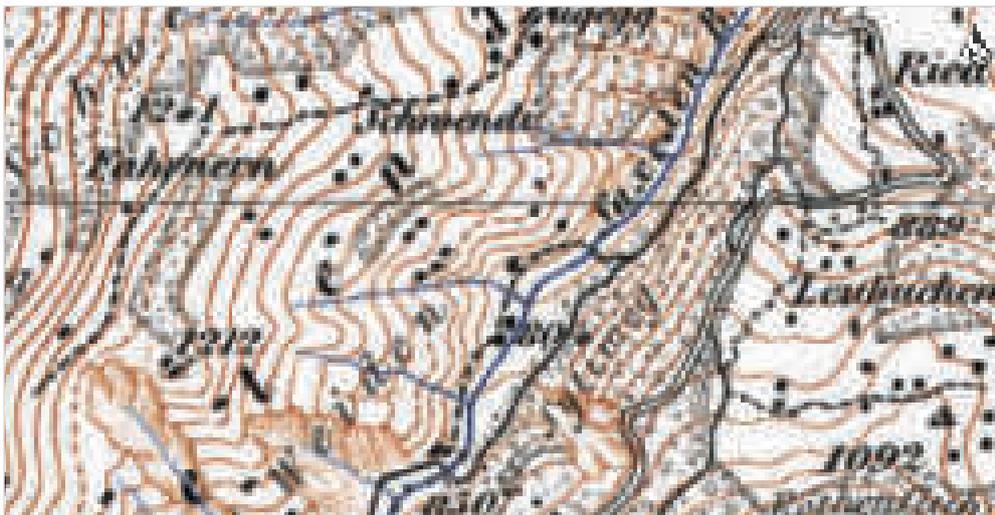


Abb. 5: Ermittlung der historischen Gewässer und ihren Verläufen.

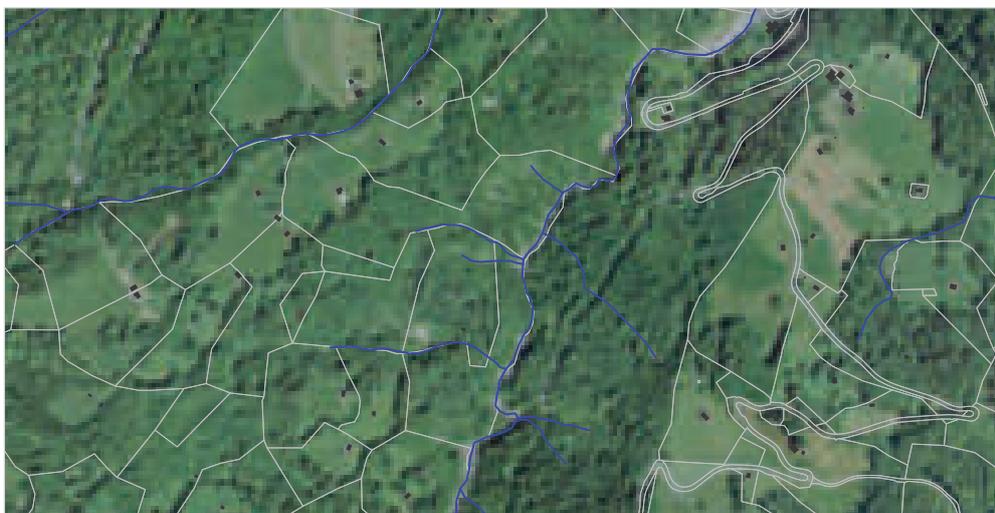


Abb. 6: Plausibilisierung der Gewässerachsen und der Ökomorphologie mithilfe des Orthofotos.

2.4 Übergeordnete Schutzziele und Bundesinventare

2.4.1 Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung

Seit 1850 wurden in der Schweiz 70 % der Auen zerstört. Auf der Grundlage des Natur- und Heimatschutzgesetzes wurde 1992 das Bundesinventar der Auen von nationaler Bedeutung in Kraft gesetzt. Dieses bezweckt den Schutz und die Aufwertung der wertvollsten Auen der Schweiz. Die Auenverordnung von 1992 verpflichtet die Kantone:

- > die Auen von nationaler Bedeutung zu schützen,
- > die Pflanzen und Tiere der Auen zu erhalten und zu fördern,
- > die Dynamik der Auen zu erhalten bzw. wiederherzustellen,
- > Nutzungen im Einklang mit den Schutzziele zu regeln.

Es ist die Aufgabe der Kantone, dafür zu sorgen, dass Pläne und Vorschriften für die zulässige Nutzung des Gebietes der Verordnung entsprechen. Bestehende Nutzungen dürfen den Schutzziele nicht zuwider laufen. Für die Erhaltung der Artenvielfalt in der Schweiz ist der Schutz der Auen von grosser Bedeutung, denn 10 % der einheimischen Tierarten sind auf Auen angewiesen. Zudem können 84 % aller heimischen Arten in diesem Ökosystem vorkommen.

Das Gebiet Chappelistutz (ca. 17 ha) ist im Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Objektnr. 80) zu finden.

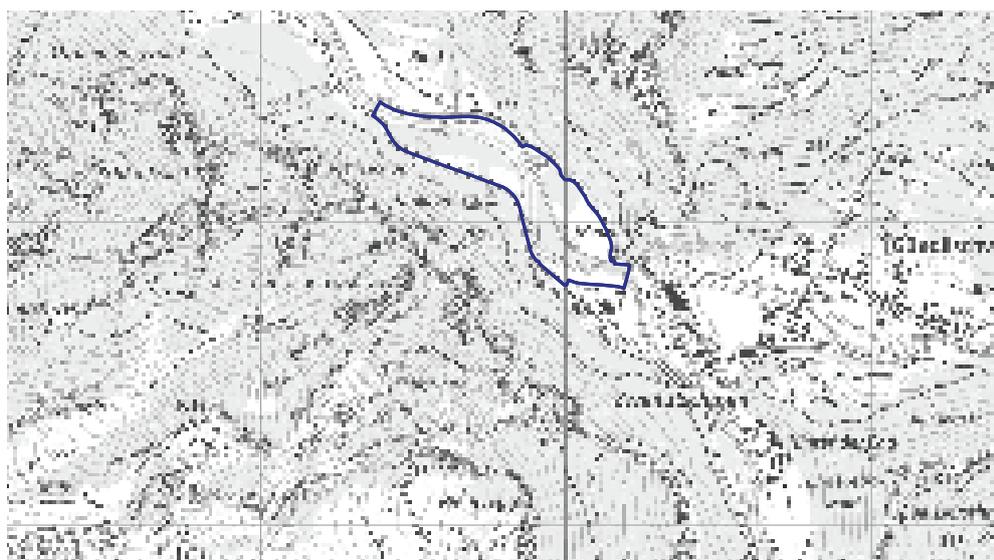


Abb. 7: Perimeter des sich im Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung befindlichen Gebiets "Chappelistutz". Ausschnitt aus dem Objektblatt. Genordet und ohne Massstab.

2.4.2 Kantonales Naturschutzgebiet Chappelistutz

Das kantonale Naturschutzgebiet "Chappelistutz" überlagert das Auengebiet von nationaler Bedeutung und bezweckt gemäss Schutzbeschluss nachfolgendes:

- > die ungeschmälernte Erhaltung der vorhandenen Auenlebensräume von nationaler Bedeutung.
- > die Erhaltung und Förderung der auentypischen Tier- und Pflanzenwelt
- > die Erhaltung und - soweit möglich und sinnvoll - die Förderung der natürlichen Dynamik des Gewässer- und Geschiebehaushaltes
- > die Sicherung der Lebensräume "Teiche im Eyzau" (Bahnteich, Schlangenhimmel) mit Stillwassern für Sumpf- und Wasserpflanzen, Reptilien, Amphibien und Wasserkleintiere sowie Quellaufstössen mit stark wechselnder Wasserführung für entsprechend angepasste Pflanzen und Tiere.

Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehrungen und Störungen, die den Schutzziele zuwiderlaufen, untersagt.

Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

Die bestehende Fischzuchtanlage, die im kant. Naturschutzgebiet und neu auch im Gewässerraum liegt, hat eine befristete Betriebsbewilligung und genießt Besitzstand.



Abb. 8: Schutzplan des kantonalen Naturschutzgebiets "Chappelistutz". Genordet und ohne Massstab.

2.5 Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums

Nach Bundesrecht kann zusätzlich zu den eingedolten auch bei weiteren Gewässern auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, soweit keine überwiegenden Interessen (Hochwasserschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung, Gewässerunterhalt, Sicherung der Funktionen des Gewässers etc.) entgegenstehen:

- > Gewässer im Wald und im Sömmerungsgebiet
- > künstlich angelegte Gewässer (z.B. Be- und Entwässerungskanäle, Teiche)
- > sehr kleine Fliessgewässer
- > stehende Gewässer mit einer Fläche von weniger als 0.5 ha

Auch wenn auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wird, sind bei den erwähnten Gewässern die übergeordneten Vorschriften wie die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), die Direktzahlungsverordnung (DZV), das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG), das Fischereigesetz, das Wasserbaugesetz (WBG) usw. einzuhalten.

Wo kein Gewässerraum ausgeschieden ist, sind Gesuche für Bauten und Anlagen innerhalb von 15 Metern ab Mittelwasserlinie bzw. bei eingedolten Gewässern innerhalb von 15 Metern ab Gewässerachse (Mittelachse) dem Tiefbauamt vorzulegen. Das Tiefbauamt entscheidet, ob eine Wasserbaupolizeibewilligung nach Artikel 48 WBG nötig ist (Artikel 39 WBV).

In der Gemeinde Wilderswil verlaufen viele kleinere Gewässer im Wald und im Sömmerungsgebiet. Oft befinden sich diese zudem im steilen, unwegsamen Gelände. Für diese Gewässer ist auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet worden.

In der Karte auf der nachfolgenden Seite ist ersichtlich, für welche Gewässer ein Gewässerraum festgelegt und bei welchen auf diesen verzichtet worden ist. Die Begründungen für einen allfälligen Verzicht sind der Tabelle im Anhang zu entnehmen.

Ausserdem ist ersichtlich, welche Gewässerverläufe in Absprache mit dem OIK I oder gemäss dem kantonaalem Geoprodukt nicht vorhanden sind und deshalb kein Gewässerraum festgelegt werden kann. Nachfolgend sind die Gründe aufgeführt:

- > Der Stampach verläuft nicht (wie im alten Datenstand der kantonalen Geodaten) entlang der Autobahn, sondern versickert zu grossen Teilen in einem Versickerungsbecken. Der Überlauf fliesst in ein Retentionsbecken. Dort befindet sich ein Überlauf-Anschluss an die Autobahntwässerung. Der Weiterbetrieb der Versickerungs-

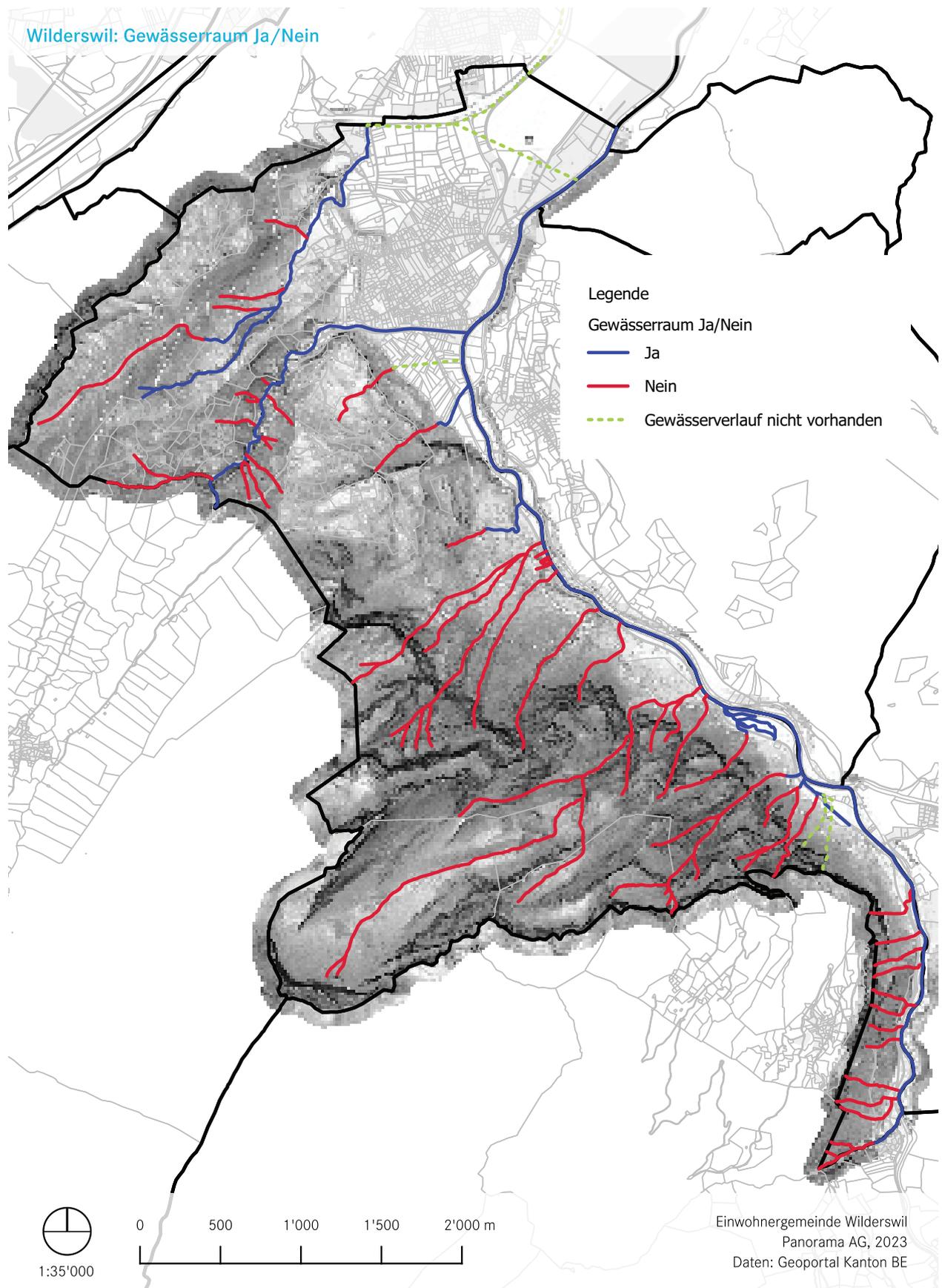


Abb. 9: Übersichtskarte, die darstellt, für welche Gewässer ein Gewässerraum festgelegt wird und bei welchen darauf verzichtet wird.

becken ist künftig nicht mehr möglich. Deshalb wurden in den letzten Jahren verschiedene Varianten für den Basisabfluss geprüft. Die meisten Varianten mussten aufgrund von hohen Kosten verworfen werden. Als zielführend wird zurzeit eine Ableitung über die Rugenstrasse in die bestehende ARA-Entlastungsleitung betrachtet (<https://s.geo.admin.ch/9bcb58f3cd>).

- > In der Greiche verläuft kein offenes oder eingedoltes Gewässer. Das Riedbächli versickert am Waldrand. Dieser Umstand wurde im Rahmen einer Begehung mit dem OIK I am 20. April 2023 geprüft. Während der Bauarbeiten für den Hochwasserschutz an der Lüttschine wurden überdies keine Eindolung/Zuflussröhre entdeckt.
- > An der Begehung mit dem OIK I wurde festgestellt, dass im Wald (ca. 2'635'106.0, 1'164'554.3) und im Fäldli kein Gerinne erkennbar ist (vgl. Abb. 9). Das sich östlich davon befindliche namenlose Gewässer bildet im Wald ebenfalls kein Gerinne aus.

2.6 Prüfung Gewässerraumaufweitung nach Art. 41a Abs. 3 GSchV

Die Erhöhung des Gewässerraums wurde bei allen Gewässern überprüft. Nachfolgend sind die Stellen mit einer Erhöhung des Gewässerraums im Sinne von Art. 41a Abs. 3 GSchV dokumentiert.

2.6.1 Hochwasserschutz

Seit dem Hochwasser von 2005 sind bereits verschiedene Hochwasserschutzprojekte ausgeführt worden. In der untenstehenden Tabelle ist eine Zusammenstellung über die abgeschlossenen Projekte zu finden. Die im Zusammenhang mit den ausgeführten Projekten vollzogenen Aufweitungen (Schutzbauten, Geschieberückhalte etc.) werden in den Gewässerraum integriert.

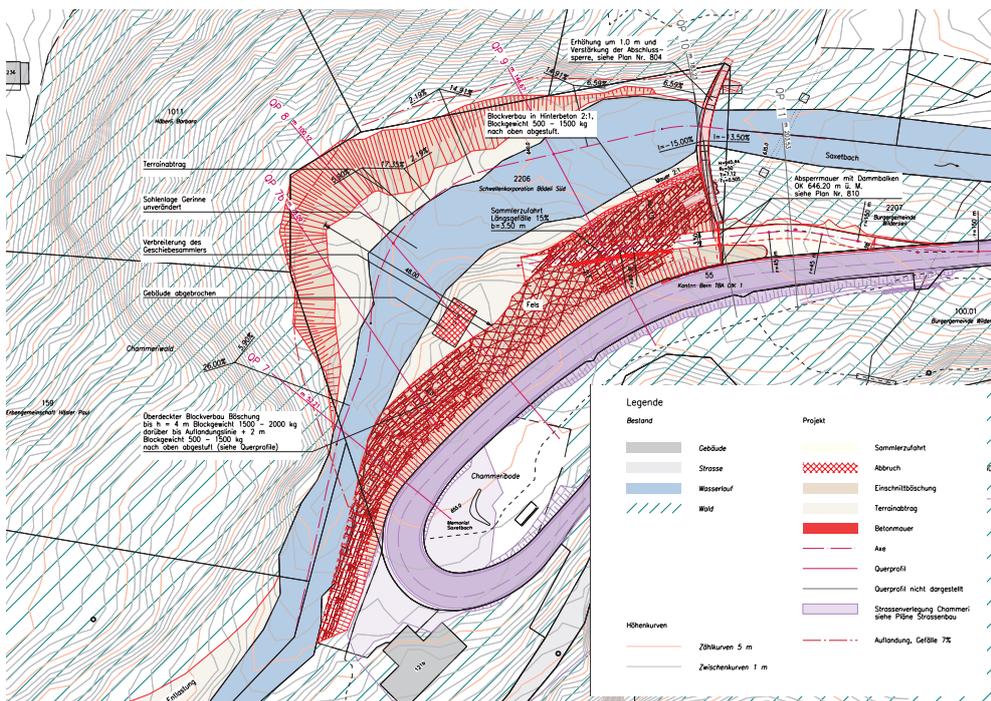


Abb. 10: Hochwasserschutzmassnahmen entlang des Saxetbachs in Wilderswil. Vergrösserung des Sammlers Chammeri.

Projektbezeichnung	Realisierung	Bauherschaft
Hochwasserschutz Allmend und Gsteig mit Hubbrücke Gsteig HWS Musterplatz, Saxetbach - BOB-Brücke	2006 - 2009	SK Bödeli Süd Gde. Wilderswil
Verbesserung HWS Bahnbrücken BOB + SPB HWS Inseli - Allmend	2008 - 2009	SK Bödeli Süd
HWS ARA-Pumpwerk-Aenderbergbrücke	2013 - 2015	SK Bödeli Süd
HWS Saxetbach	2014 - 2015	SK Bödeli Süd Kanton Bern

Es sind aktuell zudem verschiedene Hochwasserschutzmassnahmen in Planung und Ausführung, die eine Aufweitung des Gewässerraums erfordern. Die Aufweitungen finden nicht alle auf dem Gemeindegebiet Wilderswil sondern zum Teil auch auf der östlichen Seite der Lütschine (Gemeinden Gündlischwand, Gsteigwiler, Matten bei Interlaken) statt.

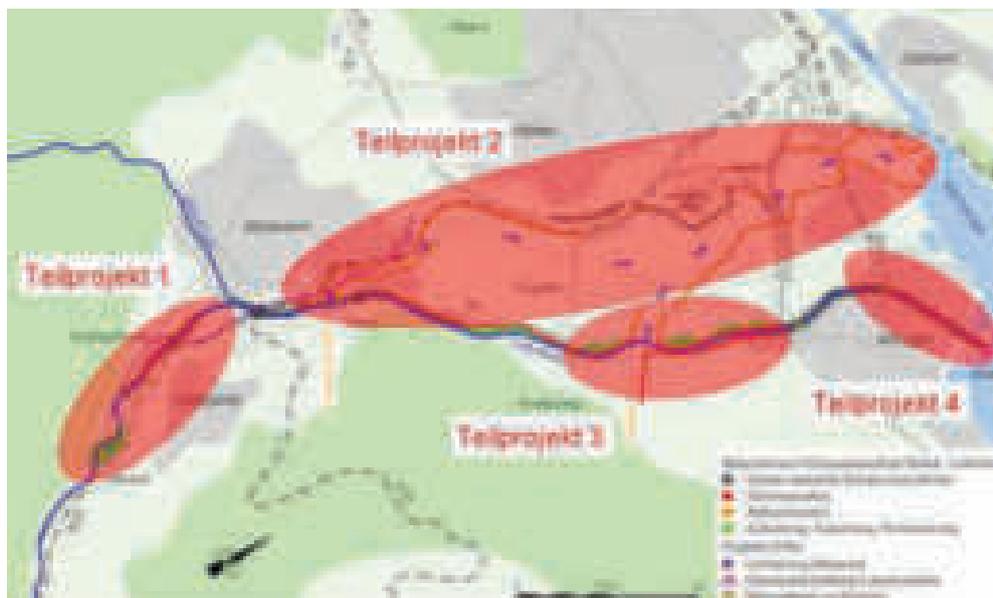


Abb. 11: Übersichtsplan über die verschiedenen laufenden Teilprojekte entlang der Lütschine.



Abb. 12: Teilprojekt TP 1 Dangelstutz-Saxetebach.

Die mittlerweile abgeschlossenen Teilprojekte 1 und 2 entlang der Lütschine hatten unter anderem Auswirkungen auf die Geometrie der Gerinnesohle, was wiederum einen Einfluss auf die Gewässerraumbreite zur Folge hat. Bei der Festlegung der Gewässerräume wurde dies berücksichtigt .

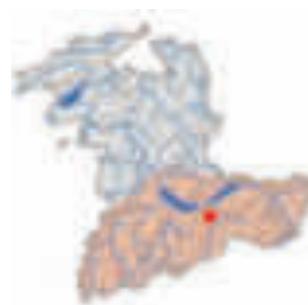
Der Stampach versickert unmittelbar südlich der Autobahn zu grossen Teilen in einem Versickerungsbecken. Der Überlauf fliesst in ein Retentionsbecken. Dort befindet sich ein Überlauf-Anschluss an die Autobahntwässerung. Das Versickerungsbecken wird in den Gewässerraum des Stampach integriert. Beim Retentionsbecken kann nach erfolgter Rücksprache mit dem OIK I auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden.



Abb. 13: Versickerungs- (Süd) und Retentionsbecken (Nord) des Stampach. Genordet und ohne Massstab.

2.6.2 Revitalisierung und Ökologie

Aufgrund der übergeordneten Schutzziele (Auengebiet von nationaler Bedeutung, kantonales Naturschutzgebiet) ist in den betroffenen Bereichen der Lütschine eine Gewässerraumaufweitung erforderlich. Ein minimaler Gewässerraum nach der Formel "eGSB + 30 m" erfüllt die bundesrechtlichen Anforderungen nicht überall.



Priorität.20¹ der Umsetzung

- hoch (gesamte Strecke)
- hoch
- - - hoch (Massnahmen an noch nicht bekannten Teilstrecken)
- mittel (gesamte Strecke)
- - - mittel (Massnahmen an noch nicht bekannten Teilstrecken)
- grosses Potenzial für Revitalisierung. Umsetzung vor 2035 nicht realistisch.

Abb. 14: Ausschnitt aus dem Objektblatt Nr. 126 der strategischen Revitalisierungsplanung 2016 - 2035 des Kantons Bern.

Die strategische Revitalisierungsplanung 2016 - 2035 des Kantons Bern (GEKOBE.2014) sieht zudem entlang der Lütchine Revitalisierungsmaßnahmen vor. Diese haben hohe Priorität und sollen in den nächsten 20 Jahren vollzogen werden.

Geplant ist, das Gerinne aufzuweiten, die Sohlstruktur/Gerinnestruktur aufzuwerten, die Uferstruktur aufwerten, die Vernetzung mit dem Umland zu verbessern sowie die Auen zu revitalisieren (Aktivierung von Altläufen, Schaffung von Stillgewässern).

Der für die Revitalisierung benötigte Raumbedarf ist mit der Gewässerraumfestlegung zu sichern. Das Auengebiet wird komplett in den Gewässerraum aufgenommen.

2.6.3 Ufervegetation

Im Bereich von natürlicher Ufervegetation ist teilweise eine Aufweitung des Gewässerraums notwendig, damit die 3 m Pufferabstand zur Ufervegetation nach Art. 21 NHG und ChemRRV eingehalten werden. Diese übergeordneten Vorschriften sind bereits heute einzuhalten.

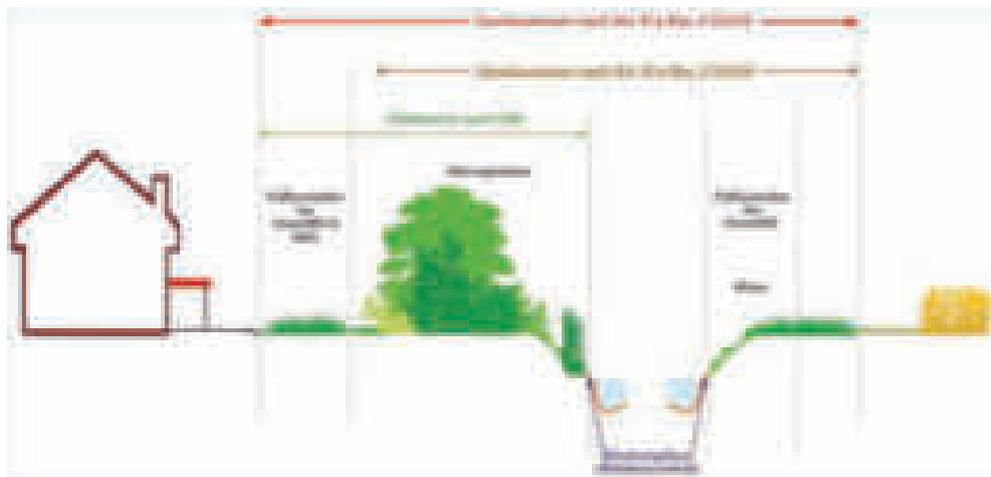


Abb. 15: Gemäss dem NHG und der ChemRRV von der Ufervegetation einzuhaltender Abstand. Ohne Masstab.

In Wilderswil befindet sich an einigen Stellen Ufervegetation im Sinne von Art. 21 NHG. Geschlossener Wald sowie künstlich angelegte Gartenbepflanzungen werden nicht als Ufervegetation ausgeschieden.

Die Überprüfung der betroffenen Abschnitte ist auf der nachfolgenden Seite ersichtlich. Am 21.06.2023 konnten diese an einer gemeinsamen Sitzung (OIK I, AWN, AGR, Gemeinde, Planungsbüro) besprochen werden. An der Sitzung konnte der Umgang mit den betroffenen Abschnitten festgelegt werden.

Die Weisse Lutschine und der Saxetbach werden abschnittsweise von Ufervegetation gesäumt. Diese ist mitsamt Pufferstreifen (Uferbereich) durch den Gewässerraum abgedeckt. An zwei Stellen des Stampachs musste der Gewässerraum allerdings aufgeweitet werden, um die Ufervegetation mitsamt Pufferstreifen abzudecken.



Abb. 16: Aufweitung Stampach für Ufervegetation resp. Hochwasserschutz (Versickerungsbecken). Ohne Massstab.

2.6.4 Gewässernutzung

Auf dem Gemeindegebiet von Wilderswil findet keine Gewässernutzung statt, welche eine Erhöhung des Gewässerraums mit sich bringen würde.

2.6.5 Zusätzliche Gründe für Aufweitungen des Gewässerraums

Entlang der Weissen Lutschine wurde der Gewässerraum an einigen Stellen auf die Parzellengrenzen des Bahndamms oder der Kantonsstrasse aufgeweitet. Dies ist aus Gründen der Umsetzbarkeit und Prüfung im Feld geschehen. Die Aufweitung hat keinen Einfluss auf die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen, da diese aufgrund der Topografie sowieso nicht landwirtschaftlich nutzbar sind (unproduktive Flächen).

2.7 Korrektur des Gewässerverlaufs

2.7.1 Rotebächli

Der Verlauf des Rotebächlis wurde im Zusammenhang mit dem Teilprojekt 1 und dem Bau der Umfahrungsstrasse verändert. Ebenfalls aus dem Wasserbauprojekt entnommen wurde die natürliche Gerinnesohlenbreite (Rotebächli wurde revitalisiert, das heisst effektive = natürliche Gerinnesohlenbreite), welche im Mittel ca. 2.0 m beträgt. Diese Verlaufskorrektur sowie der neue Gewässerquerschnitt werden im Zonenplan Landschaft und Gewässerraum berücksichtigt.

2.7.2 Bänisriedgräbli

Die Seematter AG betreibt die Deponie Geisshubel, eine ehemalige Deponie der Burgergemeinde Wilderswil, seit 2010. Diese "Inertstoffdeponie mit beschränkter Stoffliste" (Typ A) dient der Ablagerung von unverschmutztem Aushub-, Ausbruch und Abraummaterial. Die Überbauungsordnung "Inertstoffdeponie Geisshubel" wurde Ende 2009 durch die Gemeindeversammlung beschlossen und am 27.8.2010 durch das AGR genehmigt. Das Vorhaben von 2009 weist ein Abfallvolumen von 190 000 m³ auf. Die Betriebsdauer wurde auf zehn Jahre geschätzt. Mit der geplanten und mittlerweile genehmigten Aufstockung um 90 000 m³ kann die Deponie Geisshubel für ca. fünf weitere Jahre betrieben werden.

Das mit der UeO 2009 genemigte Wasserbauprojekt "Umlegung und ökologische Aufwertung des Bänisriedgräblis" bleibt unverändert und wird auch mit der neuen Endgestaltung so ausgeführt wie bereits bewilligt. Der Verlauf des Bänisriedgräblis gemäss den kantonalen Angaben ist falsch und wurde korrigiert. Die Realisierung des gesamten Wasserbauprojekts erfolgt spätestens mit dem Abschluss der Deponie. Im unteren Bereich der UeO sind Teile des Projekts bereits ausgeführt (Text aus Planungsbericht nach Art. 47 RPV: Aufstockung Deponie Geisshubel. Bern: Cycad AG.19 p. Fassung vom 17. Juli 2018).

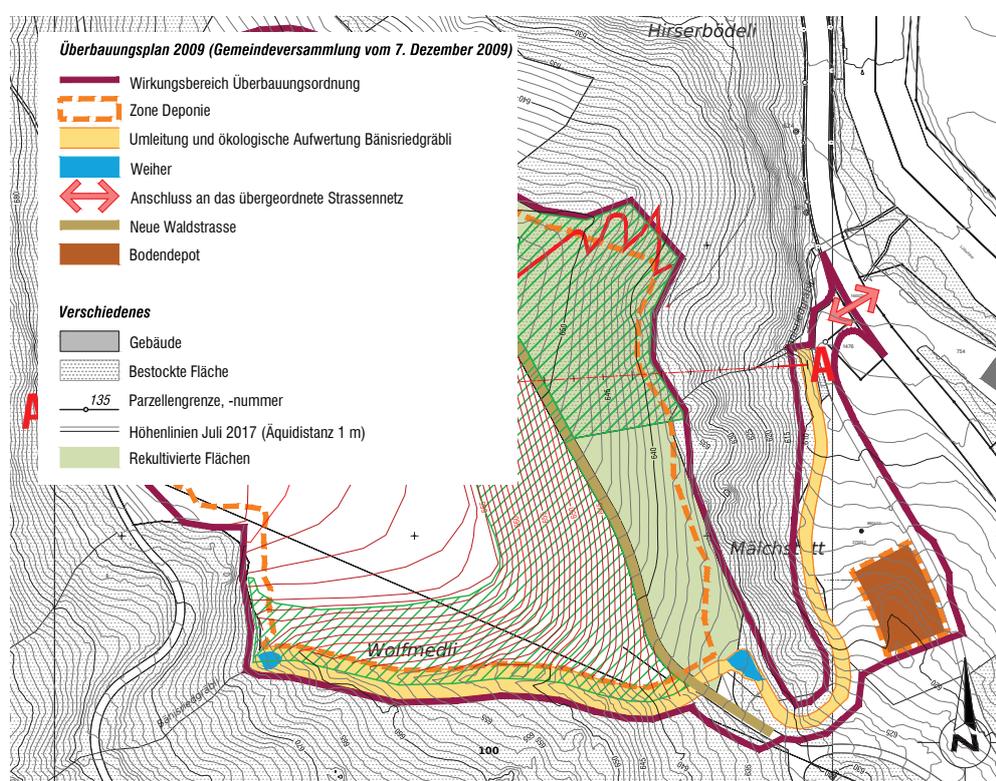


Abb. 17: Änderung des Verlaufs des Bänisriedgräblis. Die Endgestaltung wird mit dem Ende des Deponiebetriebs ausgeführt. Genordet und ohne Massstab.

2.7.3 Lageprüfung eingedolter Gewässer

Es gilt dort, wo Bauten und Anlagen innerhalb von 15 m zum vermuteten oder gesicherten Gewässer vorhanden sind, die genaue Lage von eingedolten Gewässern zu überprüfen und ein Gewässerraum auszuscheiden. Dies wurde im gesamten Gemeindegebiet überprüft und an einer Stelle wurden entsprechende Korrekturen vorgenommen:

Fädligräbli

Ca. 2'635'177.3, 1'164'620.1 befindet sich eine Quelfassung. Das Gewässer verläuft unterirdisch entlang der Kantonsstrasse nach Nordwesten, unterquert diese und entspringt dann an die Oberfläche. Folgerichtig ist bis zum Zusammenfluss mit dem na-

menlosen Gewässer nur eine Trockenrinne erkennbar, welche kein Wasser führt. Im Zonenplan Landschaft und Gewässerraum sind die Gewässerverläufe entsprechend angepasst und für das Fäldligräbli ist ein Gewässerraum ausgeschieden worden. Der angepasste Zonenplan "Landschaft" wurde an der Sitzung vom 21.06.2023 den kantonalen Fachstellen präsentiert und von diesen als korrekt und nachvollziehbar bestätigt.

2.8 Dicht überbautes Gebiet

Die Breite des Gewässerraums kann nach Art. 41a Abs. 4 und Art. 41b Abs. 3 GschV in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Bei der Festlegung von dicht überbauten Gebieten gelten klare Regeln. So gelten Gebiete als dicht überbaut, die Teil einer urbanen Baugruppe oder eines historischen Gewerbes mit Bezug zu einem Gewässer (nach ISOS). Mehr als zur Hälfte von befestigten Strukturen betroffene Gebiete können unter bestimmten Kriterien (zentrale Lage, hohe Ausnützung, keine bedeutenden Freiräume, Aufwertung Gewässerraum, u.a.) ebenfalls als dicht überbaut gelten.

Die Gemeinde Wilderswil nimmt von der Möglichkeit Gebrauch, dicht überbaute Gebiete im Rahmen der Nutzungsplanung festzulegen. Die Bezeichnung der dicht überbauten Gebiete in der Nutzungsplanung hat jedoch keinen abschliessenden Charakter. So ist es möglich im Baubewilligungsverfahren noch weitere Gebiete als dicht überbaut zu bezeichnen.

Aus den Vorgaben des GSchG geben sich 3 Varianten für die Festlegung der dicht überbauten Gebiete:

1. Verzicht auf Festlegung im ZP - Einzelfallbetrachtung im Baubewilligungsverfahren
2. Festlegung der dicht überbauten Gebiete ohne Reduktion des Gewässerraums
3. Festlegung der dicht überbauten Gebiete mit Reduktion des Gewässerraums



Abb. 18: Kartenausschnitt aus dem ISOS: Der Ortsteil Allmi ist im ISOS als Ortsbild von nationaler Bedeutung eingetragen. Genordet und ohne Masstab.

In Wilderswil erfüllen zwei Gebiete die Kriterien als "dicht überbautes Gebiet". Die Gemeinde hat sich entschieden, den Ortsteil Allmi entlang der Lüttschine als dicht überbautes Gebiet auszuscheiden. Hierfür ist die Variante 3 zur Anwendung gekommen. Das Ortsbild von Allmi ist im ISOS als Dorfbild von nationaler Bedeutung erfasst. Das Dorf grenzt direkt an die Lüttschine. Dementsprechend dicht überbaut ist der Uferbereich. Um sich vor ebendieser zu schützen, wurde der Uferbereich bereits früh mit ersten Dämmen versehen. Nach Verbauungen in den Jahren 1848 und 1948 wurde der Damm 1986/1987 oberhalb der Gsteigbrücke verlängert.

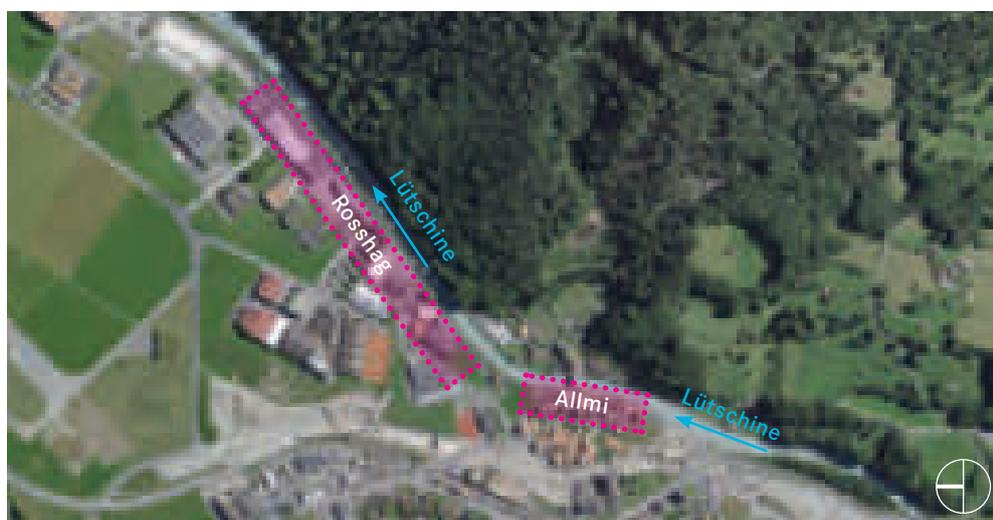


Abb. 19: Schematische Darstellung dicht bebaute Gebiete entlang der Lüttschine. Im Zonenplan Landschaft und Gewässerraum exakt verzeichnet. Geostet und ohne Massstab.

Ausserdem bezeichnet die Gemeinde das Gebiet Rosshag als "dicht überbaut" gemäss Variante 3 (Vorfrage vom 20. Juli 20223 mit Antwort AGR vom 17. August 2023). Es befindet sich im Entwicklungsschwerpunkt ESP Interlaken, Flugplatz (Strategische Arbeitszone, Festsetzung) gemäss Richtplan des Kantons Bern. Im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts Bödeli wurde im Betrachtungsperimeter vor Kurzem eine Hochwasserschutzmauer realisiert sowie eine Aufwertung des Uferraums vorgenommen. Der theoretische Gewässerraum (mitsamt dicht überbautem Gebiet) ist im Betrachtungsperimeter zu mehr als der Hälfte von befestigten Strukturen betroffen. Der Zugang zum Gewässer und zur Hochwasserschutzmauer bleibt gewährleistet, indem die Bönigstrasse mitsamt Rampe zur Hochwasserschutzmauer nicht als Teil des dicht überbauten Gebiets bezeichnet wird. Nördlich der Rampe wird der Gewässerraum auf die Gewässerparzelle begrenzt. Das Gebiet Rosshag hat eine zentrale Lage im Makroperimeter (Teil Hauptsiedlungsgebiet und ESP), die Umgebung ist weitgehend baulich ausgenutzt (Überbauungsordnungen Nr. 5 "Gewerbezone Rosshag" und Nr. 1 "SF-Halle"), es sind keine bedeutenden siedlungsinternen Grün- und Freiräume betroffen (nur ein Freihaltebereich Stromleitung) und ein naturnaher Ausbau des Gewässers ist langfristig unverhältnismässig (Hochwasserschutzmauer). Aus diesen Gründen kann ein "dicht bebautes" Gebiet ausgewiesen werden.

2.9 Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkung

Bei der Revision der Gewässerschutzverordnung 2017 wurde für schmale Flächen im Gewässerraum, die landseitig von Verkehrsflächen liegen, eine Ausnahmemöglichkeit (Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV) von den Bewirtschaftungsvorschriften eingeführt.

Grundlagen

Für den Umgang mit den Ausnahmebewilligung von Bewirtschaftungseinschränkungen für Randstreifen nach Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV sind gemäss dem Merkblatt des Kantons Bern vom 21.10.2019 zwei Varianten vorgesehen:

Variante 1 im Nutzungsplanverfahren: Die Beurteilung wird gemeindeweise im Rahmen der Nutzungsplanung parallel zur Ausscheidung des Gewässerraums durchgeführt.

Variante 2 «individuelle Ausnahmebewilligung»: In Gemeinden, die die Gewässerraumfestlegung bereits abgeschlossen haben oder die diese Zusatzabklärung für die Ausnahmebewilligung nach Art. 41c Abs. 4bis GschV nicht durchführen wollen, können die Bewirtschafter für ihre Parzelle(n) eine Ausnahmebewilligung beantragen.

Die Einwohnergemeinde Wilderswil hat sich entschieden, dass die Variante 1 für die Gemeinde am zielführendsten ist. Die Randstreifen, für die eine Ausnahmebewilligung beantragt wird, werden im Zonenplan Landschaft und Gewässerräume als Festlegung zusätzlich zu den Gewässerräumen als "Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkung" dargestellt. Gleichzeitig werden die Ausnahmemöglichkeiten im entsprechenden Artikel im Baureglement geregelt. Ob das Ausstellen einer Ausnahmebewilligung möglich ist, wird anhand von Kriterien vom Amt für Wasser und Abfall (AWA) während des Planerlassverfahrens geprüft.

Prüfung der Kriterien

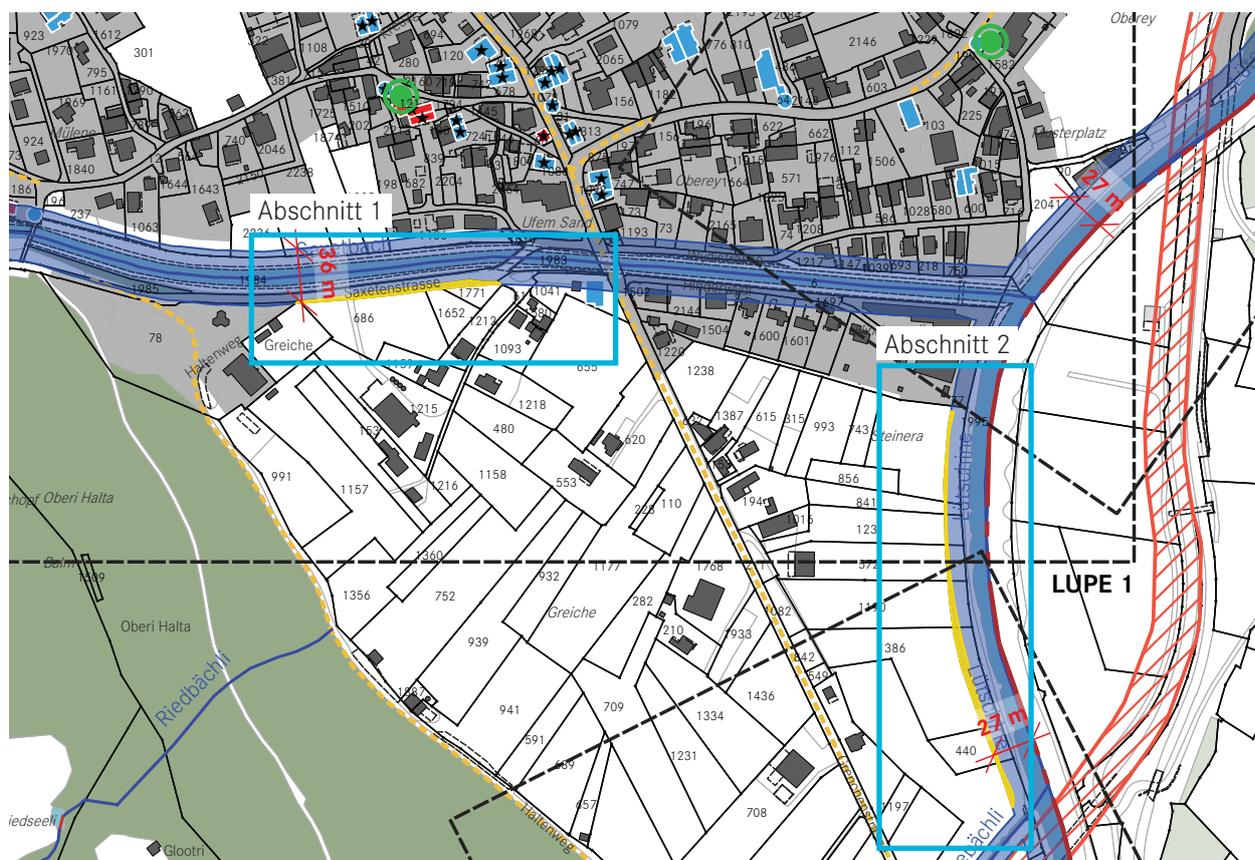
Die Prüfung der Kriterien erfolgt im Rahmen der Nutzungsplanung abschnittsweise. In Wilderswil ergeben sich zwei Abschnitte (Stellen, vgl. Abb. rechts).

Kriterium 1: Verkehrsfläche hat eine Tragschicht gemäss Schweizer Norm SN 640 302b und ist mindestens ca. 3 m breit.

Erfüllt. Auf den Abschnitten 1 und 2 ist eine Tragschicht vorhanden. Die Verkehrsfläche ist rund 3 m breit.

Kriterium 2: Verkehrsfläche oder Randstreifen haben keine Entwässerung (Strassengraben, Schächte, Leitungen), die ins Gewässer oder in die Bachböschung entwässert. Bei einer Entwässerung über die gewässerseitige Schulter ist die Böschung flacher als 2:3.

Erfüllt. Abschnitt 1 entwässert über Strassenschulter landseitig. Abschnitt 2 kommt landseitig des auf der Dammkrone geplanten Wegs, das heisst auf der Dammböschung zu liegen. Aufgrund des Gefälles wird somit landseitig entwässert.



Kriterium 3: Der Randstreifen reicht landseitig über die ausgeschiedene Verkehrsflächenparzelle hinaus. **Erfüllt.**

Kriterium 4: Bei einer Verkehrsfläche ohne eigene Parzelle ist der Randstreifen breiter als 0.5 m. **Erfüllt.** Abschnitt 1 hat eigene Parzelle. Abschnitt 2 ist der Randstreifen je nach Stelle zwischen 1 m und 4.8 m breit

Kriterium 5: Keine Dünger und Pestizide können vom Randstreifen ins Gewässer gelangen. Gewässeranschluss im Randstreifen niedrig oder Gewässeranschluss erweitert direkt/indirekt niedrig. Erosionsrisiko: keine Gefährdung. Randstreifen liegt tiefer als Verkehrsfläche und hat keine Entwässerung für Oberflächenwasser. **Erfüllt** gemäss maps.geo.admin.ch (Layer: Gewässeranschluss, Erosionsrisiko).

Kriterium 6

Der Randstreifen ist durchschnittlich weniger breit als 3 bis 6 m und weniger breit als der Uferbereich. **Erfüllt.** Abschnitt 1 ist zwischen 0.5 m und 4 m breit. Abschnitt 2 ist zwischen 1 m und 4.8 m breit.

2.10 Berechnung der Gewässerräumlichkeiten

2.10.1 Ökomorphologischer Zustand der Fliessgewässer

Für die Festlegung der Gewässerräume werden die effektive Gerinnesohlenbreite (eGSB) und der ökomorphologische Zustand (Natürlichkeitsgrad, siehe Anhang A1) des Fliessgewässers benötigt. Als Faustregel gilt: Je breiter und je beeinträchtigt das Fliessgewässer, desto grösser ist der Gewässerraum. Einige wenige Fliessgewässerabschnitte in der Gemeinde Wilderswil haben gemäss den kantonalen Grundlagen (vgl. Abb. 20) keinen Natürlichkeitsgrad. Für diese wurde anhand von Orthofotos, lokalem Wissen und wo notwendig anhand von Feldbegehungen nachträglich der Natürlichkeitsgrad bestimmt.

Die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) wird mittels effektiver Gerinnesohlenbreite und dem Korrekturfaktor für die Beeinträchtigung des Fliessgewässers berechnet.

Formel:
$$\text{eGSB} \times \text{Korrekturfaktor} = \text{nGSB}$$

Unter effektiver Gerinnesohlenbreite (eGSB) wird die vor Ort messbare Breite des Fliessgewässers verstanden. Der Korrekturfaktor für den Natürlichkeitsgrad eines Fliessgewässers unterteilt sich in drei Kategorien:

	Breitenvariabilität (Ökomorphologie)	Korrekturfaktor
	Klasse 1: Grosse Breitenvariabilität natürliche, naturnahe Bäche und Flüsse unverbaute Gewässer mit wechselnder, dynamischer Sohlenbreite	x 1
	Klasse 2: Eingeschränkte Breitenvariabilität wenig beeinträchtigte Bäche und Flüsse teilweise begradigte Ufer mit kleinen Ausbuchtungen, punktuell verbaut, schmale Streifen mit Ufervegetation vorhanden	x 1.5
	Klassen 3 und 4: Fehlende Breitenvariabilität stark beeinträchtigte naturfremde bis künstliche Bäche und Flüsse (Klasse 3), begradigte bis vollständig verbaute Gerinne (Klasse 4)	x 2

Die mit dieser Methode errechnete nGSB wird benötigt, um die Gewässerräumlichkeit zu berechnen (vgl. Kap. 2.10.2).

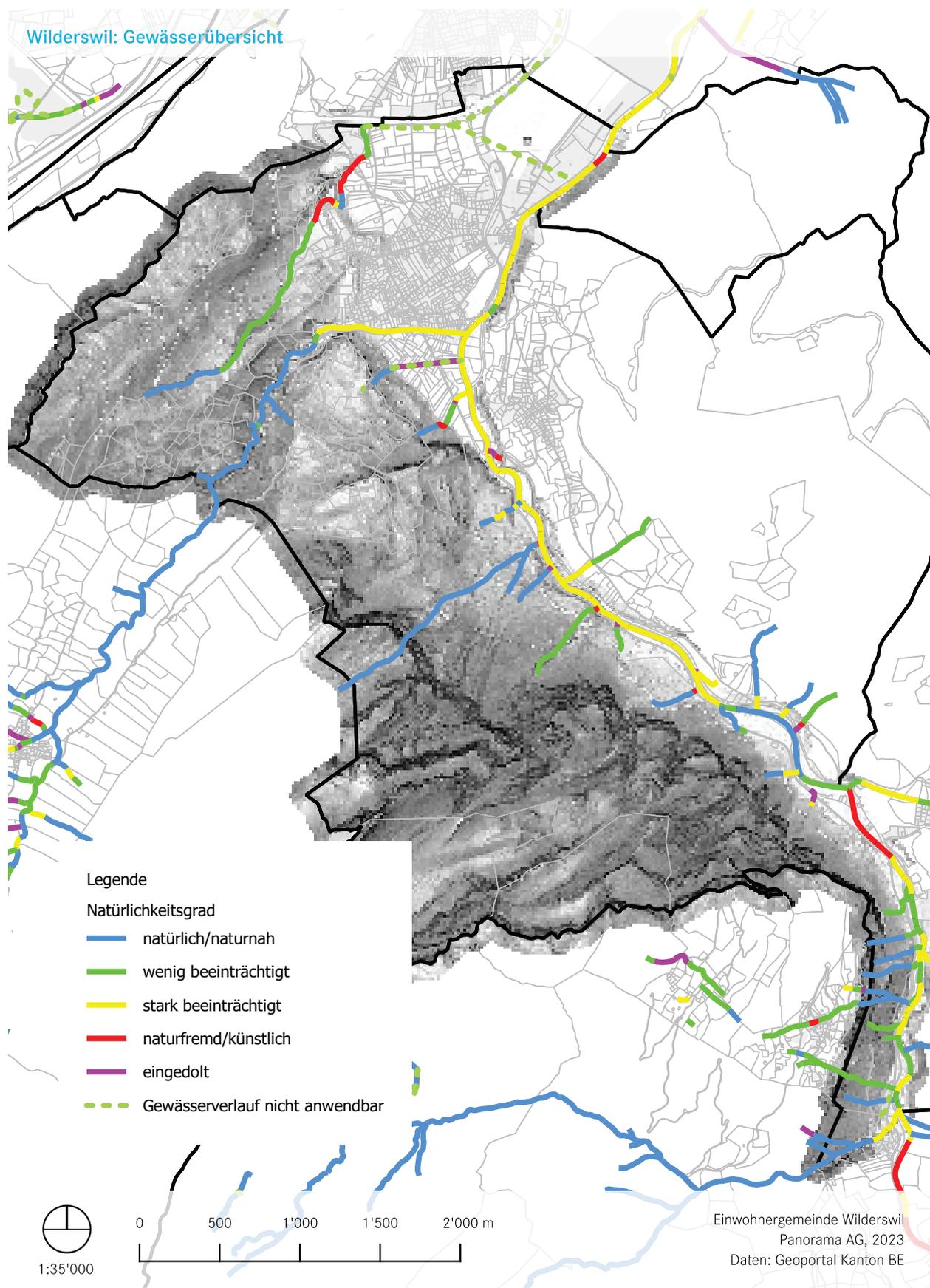


Abb. 20: Übersichtsplan über den ökomorphologischen Zustand der Fließgewässer, Datenquelle: GNBE (Geoportal Kt. BE, 2018)

2.10.2 Berechnung der Gewässerräumlichkeit bei Fliessgewässern

Basierend auf der natürlichen Gerinnesohlenbreite eines Gewässerabschnittes wird anhand der Schlüsselkurve der rechnerisch erforderliche Gewässerraum ermittelt:

Hochwasserkurve		
Natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB)	Gewässerräumlichkeit	Herkunft
Kleiner als 2 m	11 m	Art. 41a GSchV (Bund)
2 m bis 15 m	$2.5 \times \text{nGSB} + 7 \text{ m}$	Art. 41a GSchV (Bund)
Grösser als 15 m	$\text{nGSB} + 30 \text{ m}$ (mind. 45 m)	Art. 5b WBG (Kanton)

Liegt der Gewässerabschnitt in einem Schutzgebiet (nationales oder kantonales Schutzgebiet), ist der Gewässerraum anhand der Biodiversitätskurve zu ermitteln:

Biodiversitätskurve		
Natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB)	Gewässerräumlichkeit	Herkunft
Kleiner als 1 m	11 m	Art. 41a GSchV (Bund)
1 m bis 5 m	$6 \times \text{nGSB} + 5 \text{ m}$	Art. 41a GSchV (Bund)
Grösser als 5 m	$\text{eGSB} + 30 \text{ m}$	Art. 411a GSchV (Bund)

Teile der Gewässerabschnitte in der Gemeinde Wilderswil liegen in Schutzgebieten (Auengebiet von nationaler Bedeutung, kantonales Schutzgebiet). Bei diesen Abschnitten wurde der Gewässerraum anhand der Biodiversitätskurve ermittelt und entsprechend aufgeweitet. Für die restlichen Abschnitte ausserhalb von Schutzgebieten gilt die Hochwasserkurve.

Zur Bestimmung der effektiven Gerinnesohlenbreite wurden folgende Grundlagen verwendet:

1. Orthofotos und digitales Terrainmodell von swisstopo
2. Kantonale Grundlagen (GNBE) zur Ökomorphologie (Sohlenbreite)
3. AV-Daten
4. Lokale Kenntnisse, Begehungen

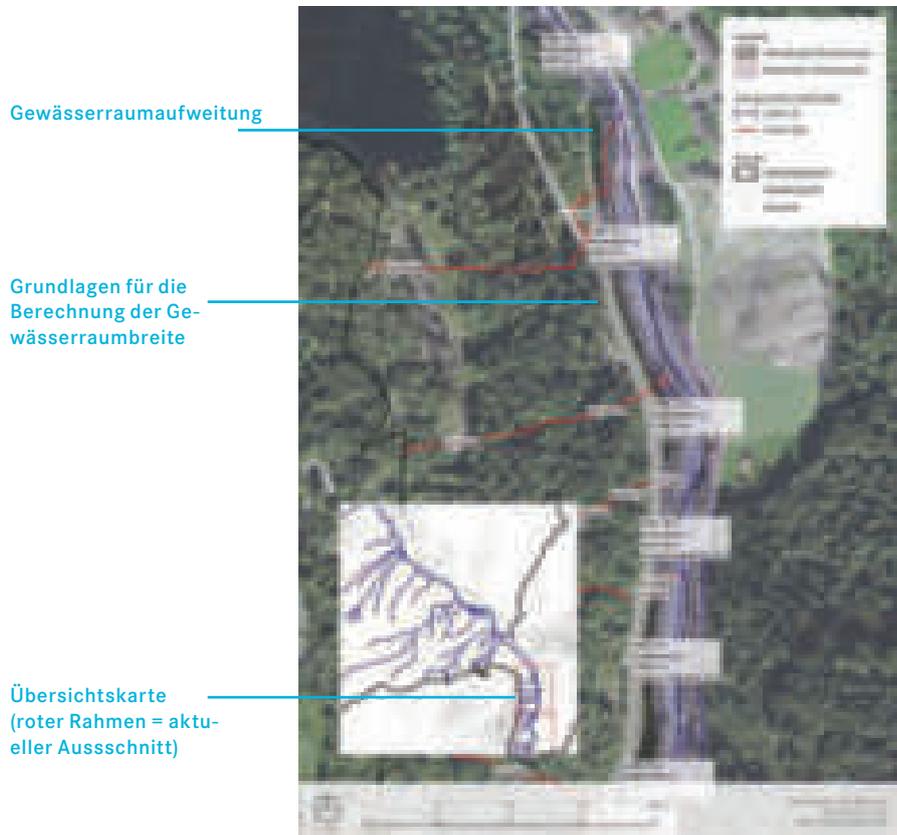
Die Gewässerräume wurden abschnittsweise betrachtet und berechnet, wobei die Mindestlänge eines Abschnittes 25 m beträgt (gemäss Methoden zur Untersuchung und Beurteilung der Fliessgewässer in der Schweiz, Stufe F, BUWAL). Dabei wurde abschnittsweise die effektive Gerinnesohlebreite bestimmt und mit den obigen Formeln die Gewässerräumlichkeit berechnet.

2.11 Bestimmung der Gewässerraumbreite der Fliessgewässer

Die Fliessgewässer der Gemeinde Wilderswil sind abschnittsweise betrachtet und die Breiten der Gewässerräume hergeleitet worden. Im Anhang A5 ist für alle Fliessgewässer ein Kartenausschnitt zu finden. In den Kartenausschnitten wird dargelegt:

- > Breite der effektiven Gerinnesohle der jeweiligen Abschnitte
- > Natürlichkeitsgrad der Abschnitte (zahlencodiert)
 - > 1: natürlich/naturnah
 - > 2: wenig beeinträchtigt
 - > 3: stark beeinträchtigt
 - > 4: naturfremd/künstlich
 - > 5: eingedolt
- > natürliche Gerinnesohlenbreite
- > berechnete Gewässerraumbreite

Zudem ist ersichtlich, für welche Gewässer ein Gewässerraum festgelegt worden ist und wo dass dieser aufgeweitet oder reduziert wurde.



2.12 Anpassung des Gewässerartikels im Gemeindebaureglement

Der Gemeindebaureglementsartikel ist, damit er der neuen Gewässerschutzgebung entspricht, an den Musterbaureglementsartikel des Kantons angepasst worden.

Alter Gemeindebaureglementsartikel:

Art. 20 Bauabstand von Gewässern

¹ Zur Sicherung des Raumbedarfs für Massnahmen des Hochwasserschutzes und die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer gilt entlang der Gewässer (unterirdisch und oberirdisch) für sämtliche Bauten und Anlagen (inkl. baubewilligungsfreie Anlagen) ein Bauabstand (gemessen am Fuss der Böschung bei mittlerem Wasserstand) von:

- Lütschine 15.00 m
- Saxetbach 15.00 m
- Rotenbächli 7.00 m
- übrige 5.00 m

Von der Ufervegetation ist in jedem Fall mind. ein Abstand von 3.00 m einzuhalten.

² Innerhalb des Bauabstandes gilt ein Bauverbot. Es dürfen weder bewilligungspflichtige noch bewilligungsfreie Bauten und Anlagen errichtet werden.

³ Eine Ausnahme vom Bauverbot kann gewährt werden für standortgebundene Bauten und Anlagen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht sowie für Vorhaben gemäss Art. 11 Abs. 2 BauG, sofern die Ufervegetation und der 3.00 m breite Pufferstreifen nicht tangiert werden.

⁴ Innerhalb des Bauabstandes ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten und eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung anzustreben.



Achtung: Der Abstand nach Wasserbaugesetz Art. 48 wird ab Böschungskante gemessen. Die Voranfrage wird empfohlen.

Messweise	kgG	kleiner Grenzabstand
Grenzabstand	gGA	grosser Grenzabstand

Neuer Gemeindebaureglementsartikel:

Art. 20 Fliessgewässer

¹ Der Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum) gewährleistet die folgenden Funktionen:

- a. die natürliche Funktion der Gewässer;
- b. Schutz vor Hochwasser;
- c. Gewässernutzung.

Vgl. Art. 36a GschG, Art. 41a ff. GSchV, Art. 11 BauG, Art. 48 WBG, Art. 39 WBV sowie die AHOP Gewässerraum 2015

² Der Gewässerraum für Fliessgewässer ist im Zonenplan "Landschaft und Gewässerraum" als flächige Überlagerung festgelegt (Korridor).

³ Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen – bewilligungspflichtigen und bewilligungsfreien – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind unter Vorbehalt des Bundesrechts untersagt. In dicht überbauten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Vorbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Gewässerbaus gemäss Art. 6, 7 und 15 WBG.

⁴ Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.

Vgl. Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV

Vgl. Art. 41c Abs. 6 Bst. b GSchV

⁵ Der im Zonenplan "Landschaft und Gewässerraum" gekennzeichnete Abschnitt gilt als "dicht überbaut" im Sinne von Art. 41a Abs. 4 GSchV.

⁶ Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen für die im Zonenplan "Landschaft und Gewässerraum" festgelegten Flächen "Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkung" richten sich nach Art. 41c Abs. 4bis GSchV.

Vgl. auch Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV

⁷ Wo kein Gewässerraum ausgeschieden ist, sind Gesuche für Bauten und Anlagen innerhalb von 15 Metern ab Mittelwasserlinie bzw. bei eingedolten Gewässern innerhalb von 15 Metern ab Gewässerachse (Mittelachse) dem Tiefbauamt vorzulegen. Das Tiefbauamt entscheidet, ob eine Wasserbaupolizeibewilligung nach Artikel 48 WBG nötig ist.

3. ÄNDERUNG BAUINVENTAR

3.1 Ausgangslage

Im Auftrag des Grossen Rates überarbeitet die kantonale Denkmalpflege zurzeit das Bauinventar und reduziert die darin verzeichneten Baudenkmäler und Baugruppen. Die Überarbeitung soll bis Ende 2020 abgeschlossen sein. Aus diesem Grund sollen die in der Einwohnergemeinde Wilderswil bisher grundeigentümergebunden festgelegten Einzelobjekte (schützenswerte und erhaltenswerte Gebäude, K-Objekte) neu nur noch hinweisend in der baurechtlichen Grundordnung aufzufinden sein. Dies bedeutet, dass das Bauinventar für die Behörden, nicht aber für die Eigentümer und Eigentümerinnen verbindlich ist. Trotz dieser Änderungen wird das Bauinventar nach wie vor bei der Beurteilung von Baugesuchen beigezogen.

3.2 Änderung an der baurechtlichen Grundordnung

Bestandteil der Zonenplananpassung sind die Einzelobjekte (betroffene Legendenpunkte: schützenswerte Objekte, erhaltenswerte Objekte und K-Objekte), welche bisher grundeigentümergebunden festgesetzt waren. Änderungen an den bestehenden Ortsbilderhaltungsgebieten werden keine vollzogen.

Aussagen zu den schützens- und erhaltenswerten Objekten sowie den K-Objekten sind in den Zonenplänen "Dorfgebiet" und "Landschaft" vorhanden. Aus diesem Grund sind beide Zonenpläne anzupassen.

Der betroffene Artikel 12 im GBR wird wie folgt angepasst:

GBR bisher

Art. 12 Baudenkmäler

¹ Für die im Zonenplan als schützens- oder erhaltenswert bezeichneten baulichen Objekte gelten die Vorschriften von Art. 10a ff. BauG.

² Betreffen Planungen und Bewilligungsverfahren Objekte des kantonalen Inventares (K-Objekte), ist die kantonale Denkmalpflege in das Verfahren einzubeziehen.

K-Objekte sind alle schützenswerten Objekte sowie die erhaltenswerten Objekte in Ortsbilderhaltungsgebieten.

³ Der frühzeitige Beizug der kantonalen Denkmalpflege sowie eine Voranfrage werden empfohlen.

GBR neu

Art. 12 Baudenkmäler

Das von der zuständigen Fachstelle des Kantons erstellte und in Kraft gesetzte Bauinventar bezeichnet die schützenswerten und erhaltenswerten Baudenkmäler.

Denkmalpflege Kanton Bern: Bauinventar der Gemeinde Wilderswil; das Bauinventar ist behördenverbindlich und als Hinweis im ZP "Dorfgebiet" und ZP "Landschaft und Gewässerraum" dargestellt.

4. PLANERLASSVERFAHREN

4.1 Mitwirkung

Rahmenbedingungen / Stellenwert der Mitwirkung: Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) schreibt vor, dass die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden die Bevölkerung über Ziele und Ablauf von Planungen zu informieren haben. Überdies soll die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken können. Diese Bestimmungen sind in Art. 58 des Kantonalen Baugesetzes (BauG) enthalten. Die Mitwirkungseingaben fliessen in geeigneter Form in das weitere Verfahren ein. Nach Art. 58 Abs. 3 BauG ist über die Mitwirkung Rechenschaft abzulegen. Dieser Forderung wird mit dem im Erläuterungsbericht integrierten Mitwirkungsbericht entsprochen.

Ablauf der Mitwirkung: Die im amtlichen Anzeiger am 17. Juni 2021 publizierte Mitwirkung dauerte vom 18. Juni 2021 bis am 26. Juli 2021. Am 28. Juni 2021 fand in Wilderswil eine Informationsveranstaltung statt. Sämtliche Mitwirkungsunterlagen (Gemeindebaureglement, Erläuterungsbericht, Zonenplan Gewässerräume) lagen im Gemeindehaus auf und konnten eingesehen werden.

Mitwirkungsbericht: Im Rahmen der Mitwirkung sind keine Mitwirkungseingaben eingegangen.

4.2 Vorprüfung

Am 6. September 2021 reichte die Gemeinde die Vorprüfungsakten beim AGR ein. Dieses holte diverse Fachberichte ein und schloss die Vorprüfung nach 14 Monaten am 3. November 2022 mit dem Versand des Vorprüfungsberichts gemäss Art. 59 BauG und Art. 118 BauV ab. Die sich darin befindlichen Hinweise und Empfehlungen wurden in geeigneter Weise in die Planung eingearbeitet. Die Genehmigungsvorbehalte betrafen den Verzicht auf Gewässerräume, die eingedolten Gewässer, die Erhöhung des Gewässerraums, die dicht überbauten Gebiete, K-Objekte des Bauinventars, das Inkrafttreten sowie den Umfang der physischen Unterlagen. Alle Genehmigungsvorbehalte wurden berücksichtigt. An einer Sitzung mit dem AGR, dem OIK I sowie der kantonalen Abteilung Naturförderung am 21. Juni 2023 wurden die wichtigsten Punkte ausserdem gemeinsam konsolidiert.

Seitens der kantonalen Denkmalpflege KDP wurde mit einem Genehmigungsvorbehalt darauf hingewiesen, dass die Ortsbilderhaltungsgebiete in ihrem Umfang nicht mindestens den kantonalen Baugruppen entsprechen, wie dies gängige Praxis ist. Eine nachträgliche Änderung der Ortsbildschutzgebiete würde eine signifikante Änderung der Planung bedeuten, zu welcher die Bevölkerung im Rahmen der Mitwirkung keine Stellung genommen hatte. Die KDP hatte die Gemeinde im Rahmen einer Voranfrage (An-

hang A6) nicht vorgängig darauf aufmerksam gemacht. Deshalb wurde im gegenseitigen Einverständnis auf die Vergrößerung der Ortsbilderhaltungsgebiete verzichtet (Anhang A6). Im Rahmen der nächsten Gesamtrevision soll dieser Punkt erneut aufgegriffen werden.

Gemeindebaureglement

- > Anpassung Artikel Inkrafttreten (Art. 31)

Zonenplan Landschaft und Gewässerräume und Zonenplan Dorfgebiet

- > Aufnahme zusätzlicher Objekte des Bauinventars
- > Anpassung der Gewässerräume an Stampach, (Weisser) Lütschine, Fäldgräbli
- > Anpassung Legendeneintrag Waldgrenze
- > Korrektur Titel Zonenplan Landschaft und Gewässerräume

Erläuterungsbericht

- > Ergänzung Verzicht auf nicht anwendbare Gewässerverläufe
- > Ergänzung Prüfung Gewässerräumaufweitung aufgrund NHG
- > Anpassung "Dicht überbautes Gebiet" in Gsteig
- > Kleinere Anpassungen von Begrifflichkeiten und Abbildungen

Voranfrage Dicht Überbaut

Im Rahmen einer Voranfrage klärte die Gemeinde per 20. Juli 2023 ab, ob im Rosshag ein "dicht überbautes" Gebiet ausgewiesen werden kann. Die positive Rückmeldung des AGR ist am 17. August 2023 eingetroffen. Abweichend von der Voranfrage wurde das dicht überbaute Gebiet die nordwestliche Strassenseite der Bönigstrasse und nördlich der Rampe auf die Gewässerparzelle beschränkt. Der Zugang zum Gewässer und zur Hochwasserschutzmauer bleibt sichergestellt.

4.3 1. Öffentliche Auflage

Die 1. öffentliche Auflage dauerte vom 3. November bis 4. Dezember 2023. Es sind keine Einsprachen und Rechtsverwahrungen eingegangen.

4.4 Urnenbeschluss

An der Gemeindeurnenabstimmung vom 9. Juni 2024 sind die Vorlagen zur Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes und des Bauinventars angenommen worden. Es sind keine Beschwerden zur Abstimmung eingegangen.

4.5 2. Öffentliche Auflage

Die 2. öffentliche Auflage dauert vom 4. Oktober bis 4. November 2024. Gegenstand der 2. öffentlichen Auflage sind nur Baureglement Art 20 Abs. 6 «Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkung» und die Festlegung «Gewässerräum ohne Bewirtschaftungseinschränkungen» gemäss Zonenplan Landschaft und Gewässerraum.

ANHANG

Anhang A1:

Gewässer-Übersicht (Gewässerachse, Mittlere Sohlenbreite, Natürlichkeitsgrad)

Anhang A2:

Schematische Darstellung des Gewässerraums gemäss AHOP, Begrifflichkeiten

Anhang A3:

Seit dem Hochwasser von 2005 realisierte Schutzprojekte (SK Bödeli Süd)

Anhang A4:

Verzicht Gewässerraum und Begründung

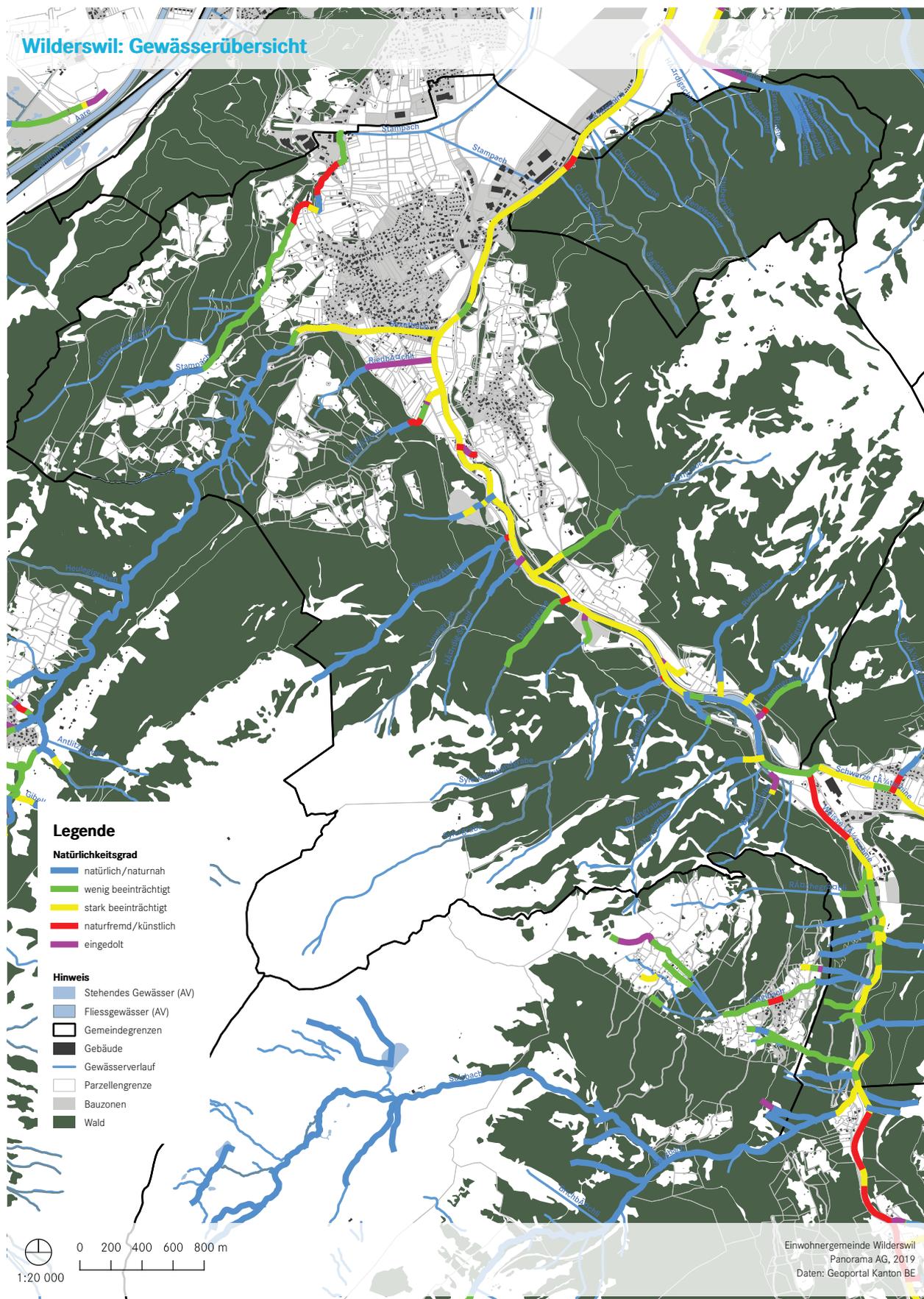
Anhang A5:

Abschnittweise Betrachtung der Fliessgewässer (Herleitung der Gewässerräume)

Anhang A6:

Mailverkehr Kantonale Denkmalpflege Ortsbilderhaltungsgebiete (15.03.2023)

Anhang A1



Anhang A2

Begriffe

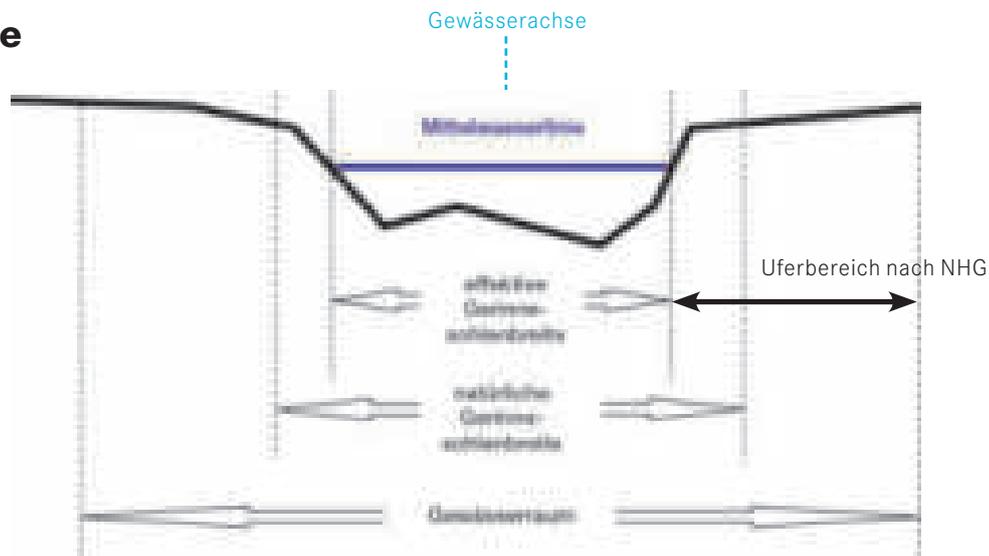


Abbildung 1: Begriffe zum Gewässerraum

Böschungskante Übergangspunkt von der Uferböschung in meist flacheres Terrain (Geländeknick).

Mittelwasserlinie Mittlerer Abfluss eines Gewässers über das Jahr. An der Böschung in der Regel als Übergang zwischen einem Bereich mit Gewässervegetation (terrestrisch) und einem Bereich ohne Gewässervegetation (aquatisch) erkennbar.

effektive Gerinnesohlenbreite (eGSB) Die Mittelwasserlinie definiert die effektive Gerinnesohlenbreite eines Fließgewässers. Dieser (aquatische) Bereich ist in der Regel vegetationsfrei.

natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) Errechnet aus der effektiven Gerinnesohlenbreite (eGSB) multipliziert mit einem Faktor 1.0, 1.5 oder 2.0. Der Faktor 1.0 steht für eine ausgeprägte, 1.5 für eine eingeschränkte, 2.0 für eine nicht vorhandene Breitenvariabilität des Fließgewässers. Die Wasserspiegelbreitenvariabilität gibt Auskunft über die Strukturvielfalt der Sohle und über die Wasser-Land-Vernetzung.

Gewässerachse Schnittlinie durch die Mitte eines Gewässers, identisch mit der Mittelachse eingedolter Gewässer nach Artikel 39 WBV.

Gewässerraum Notwendiger Gewässerraum nach GSchG / GschV, mit dem die minimalen Funktionen zum Schutz vor Hochwasser, des Lebensraums Gewässer und der Gewässernutzung sichergestellt sind.

Gewässerraumlinie Begrenzungslinie des Gewässerraums im Zonenplan oder in Überbauungsordnungen.

mittlere jährliche Hochwasserlinie Der Schnittpunkt mit dem Ufer ergibt den Messpunkt für den Gewässerraum bei stehenden Gewässern.

Uferbereich Terrestrischer Bereich des Gewässerraums (ab Schnittpunkt Mittelwasserlinie mit dem Ufer).

Uferstreifen Uferbereich, in dem die Übergangsbestimmungen nach Artikel 41c Abs. 1 und 2 GschV einzuhalten sind (Baubeschränkungen ja, Bewirtschaftungsbeschränkungen nein).

Uferlinie Die Uferlinie bei stehenden Gewässern entspricht dem Schnittpunkt der mittleren jährlichen Hochwasserlinie mit dem Ufer.

Anhang A3

Seit 2005 realisierte Hochwasserschutzprojekte Lützchine

Projektbeschreibung	Ort	Bauwerkcharakter	Realisierung	Gesamt Kosten	Budget Rest	Budget Kosten
HWS Canal Regard - (Luzern) Regard	Regard	2x Canal Bau	2011	1'000'000	0'000	1'000'000
HWS Mörser und Gengenbach (Luzern) Gengenbach	Mörser	2x Canal Bau	2008 - 2009	1'000'000	0'000	1'000'000
HWS Mörser und Gengenbach (Luzern) Mörser	Mörser	2x Canal Bau	2008 - 2009	1'000'000	0'000	1'000'000
HWS Mörser und Gengenbach (Luzern) Gengenbach	Mörser	2x Canal Bau	2008 - 2009	1'000'000	0'000	1'000'000
HWS Mörser und Gengenbach (Luzern) Mörser	Mörser	2x Canal Bau	2008 - 2009	1'000'000	0'000	1'000'000
HWS Mörser und Gengenbach (Luzern) Gengenbach	Mörser	2x Canal Bau	2008 - 2009	1'000'000	0'000	1'000'000
HWS Mörser und Gengenbach (Luzern) Mörser	Mörser	2x Canal Bau	2008 - 2009	1'000'000	0'000	1'000'000
HWS Mörser und Gengenbach (Luzern) Gengenbach	Mörser	2x Canal Bau	2008 - 2009	1'000'000	0'000	1'000'000
HWS Mörser und Gengenbach (Luzern) Mörser	Mörser	2x Canal Bau	2008 - 2009	1'000'000	0'000	1'000'000
HWS Mörser und Gengenbach (Luzern) Gengenbach	Mörser	2x Canal Bau	2008 - 2009	1'000'000	0'000	1'000'000
Gesamt				10'000'000	0'000'000	10'000'000

Seit 2005 realisierte Hochwasserschutzprojekte übrige Gewässer

Projektbeschreibung	Ort	Bauwerkcharakter	Realisierung	Gesamt Kosten	Budget Rest	Budget Kosten
HWS Mörser und Gengenbach (Luzern) Gengenbach	Mörser	2x Canal Bau	2008 - 2009	1'000'000	0'000	1'000'000
HWS Mörser und Gengenbach (Luzern) Mörser	Mörser	2x Canal Bau	2008 - 2009	1'000'000	0'000	1'000'000
HWS Mörser und Gengenbach (Luzern) Gengenbach	Mörser	2x Canal Bau	2008 - 2009	1'000'000	0'000	1'000'000
HWS Mörser und Gengenbach (Luzern) Mörser	Mörser	2x Canal Bau	2008 - 2009	1'000'000	0'000	1'000'000
Gesamt				4'000'000	0'000'000	4'000'000

Anhang A4

Gewässer (gemäss Zonenplan)	Verzicht	Begründung
Säckliegggräbli	Ja	Kleinstgewässer, Verlauf an steiler Bergflanke im Wald, mit Ausnahme von Waldwegen keine Infrastruktur und Gebäude angrenzend. Da im Wald verlaufend keine landw. Nutzung.
Üssere Aareberggrabe	Ja	
Innere Aareberggrabe	Ja	
Bärewanggrabe	Nein	Verzicht nicht möglich. Verlauf entlang Waldrand, angrenzend an landwirtschaftlich genutzte Fläche "Ingelschwande"
Stampach	Nein	Verzicht nicht möglich. Verläuft über landwirtschaftlich genutztes Land und entlang von Infrastruktur und Gebäuden.
Marchgrabe	Ja	Kleinstgewässer, Verlauf an steiler Bergflanke im Wald, mit Ausnahme von Waldwegen keine Infrastruktur und Gebäude angrenzend. Da im Wald verlaufend keine landw. Nutzung.
Sytigrabe	Ja	
Schifergrabe	Ja	
Züeggbach	Ja	
Chammigrabe	Ja	
Bamchasegggrabe	Ja	
Innere Fystergrabe	Ja	
Üssere Fystergrabe	Ja	
Sytiwaldgräbe	Ja	
Seifegrabe	Ja	
Saxetbach	Nein	
Riedbächli	Ja	Kleinstgewässer, Verlauf an steiler Bergflanke im Wald, mit Ausnahme von Waldwegen keine Infrastruktur und Gebäude angrenzend. Da im Wald verlaufend keine landw. Nutzung.
Rotebächli	Nein	Verzicht nicht möglich. Verläuft über landwirtschaftlich genutztes Land und entlang von Infrastruktur und Gebäuden.
Bänisriedgräbli	Nein	Verzicht nicht möglich. Angrenzend an Bauzone (Deponie)
Sumpfgräbli	Ja	Kleinstgewässer, Verlauf im Sömmerungsgebiet, an steiler Bergflanke im Wald, mit Ausnahme von Waldwegen keine Infrastruktur und Gebäude angrenzend. Da im Wald verlaufend keine landw. Nutzung.
Louwigrabe	Ja	
Härdig-Schleif	Ja	
Dangelgrabe	Ja	
Schüpfigräbli	Ja	
Sylerschwandgrabe, Sylergrabe, Innere Biglegrabe, Üssere Biglegrabe, Sylerbach, Balets Zug, Hottisschopfgrabe	Ja	
Riedbächli	Ja	
Chappeligrabe	Ja	

Nüwimattgräbli	Nein	Verzicht nicht möglich: Verläuft durch Auenschutzgebiet.
Ahornigrabe, Birchgrabe	Teilweise	Verzicht: Verlauf im Sömmgerungsgebiet, an steiler Bergflanke im Wald, mit Ausnahme von Waldwegen keine Infrastruktur und Gebäude angrenzend. Da im Wald verlaufend keine landw. Nutzung.
Üssere Fäldligrabe	Teilweise	
Bärengrabe	Teilweise	Kein Verzicht: Verlauf im Bereich Auengebiet (nat. Bedeutung) und Verkehrsinfrastruktur.
Fäldligräbli	Nein	Verzicht nicht möglich: Bauten und Anlagen (Kantonsstrasse und Tanklager) innerhalb von 15 m des eingedolten Verlaufs.
Rächegräbli	Ja	Kleinstgewässer, Verlauf im Sömmgerungsgebiet, an steiler Bergflanke im Wald, mit Ausnahme von Waldwegen keine Infrastruktur und Gebäude angrenzend. Da im Wald verlaufend keine landw. Nutzung.
Chalchhofegräbli	Ja	
Vordere Brengligrabe	Ja	
Hinder Brengligrabe	Ja	
Luegibach	Ja	
Sagibach	Ja	
Riedbächli	Ja	
Steischlaggräbli	Ja	
Ds Wasserli	Ja	
Senggigräbli	Ja	
Sousbach	Teilweise	Verzicht: Verlauf an steiler Bergflanke im Wald, mit Ausnahme von Waldwegen keine Infrastruktur und Gebäude angrenzend. Da im Wald verlaufend keine landw. Nutzung. Kein Verzicht: Verlauf entlang landwirtschaftlich genutztes Land und im Bereich Verkehrsinfrastruktur.
Weisse Lutschine	Nein	Verzicht nicht möglich. Verläuft über landwirtschaftlich genutztes Land und entlang von Infrastruktur und Gebäuden (Siedlungsgebiet).
Lutschine	Nein	

Anhang A5

Abschnittweise Betrachtung der Fliessgewässer (Herleitung der Gewässerräume)

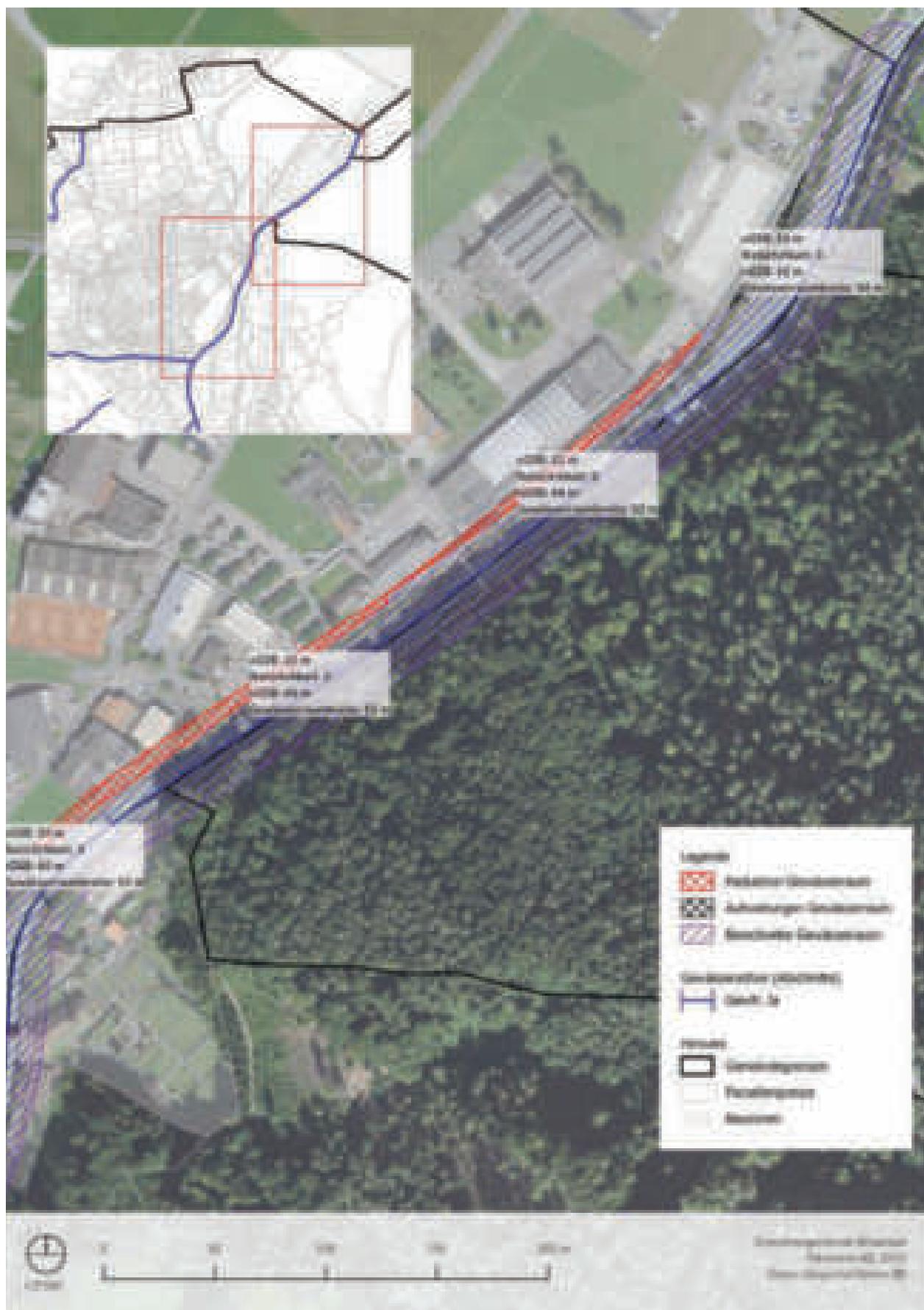
In den Kartenausschnitten wird folgendes dargelegt:

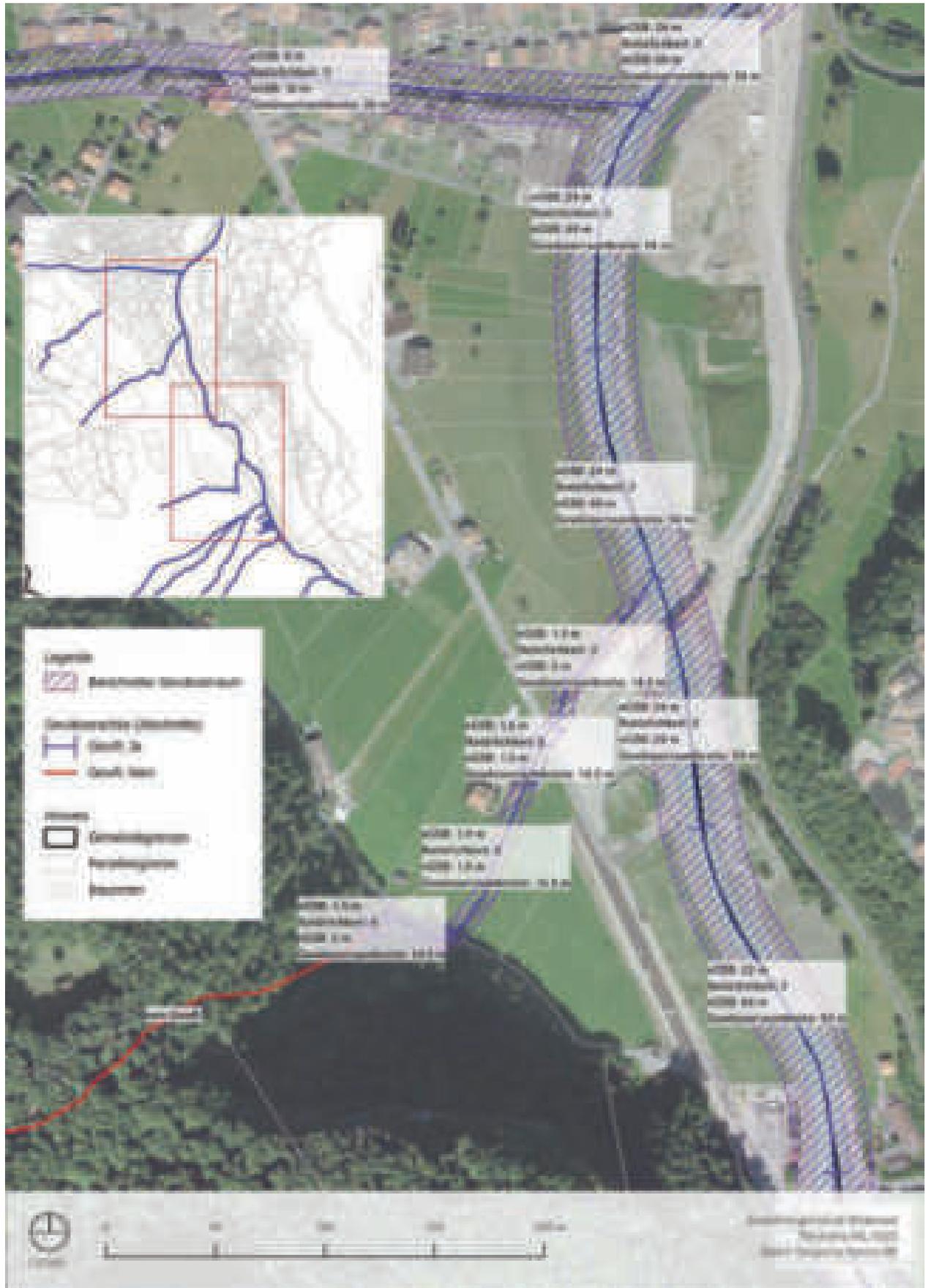
- > Breite der effektiven Gerinnesohle der jeweiligen Abschnitte:
 - > Tatsächlich vor Ort messbare Breite des Fliessgewässers bei Wasserstand im jährlichen Mittel.

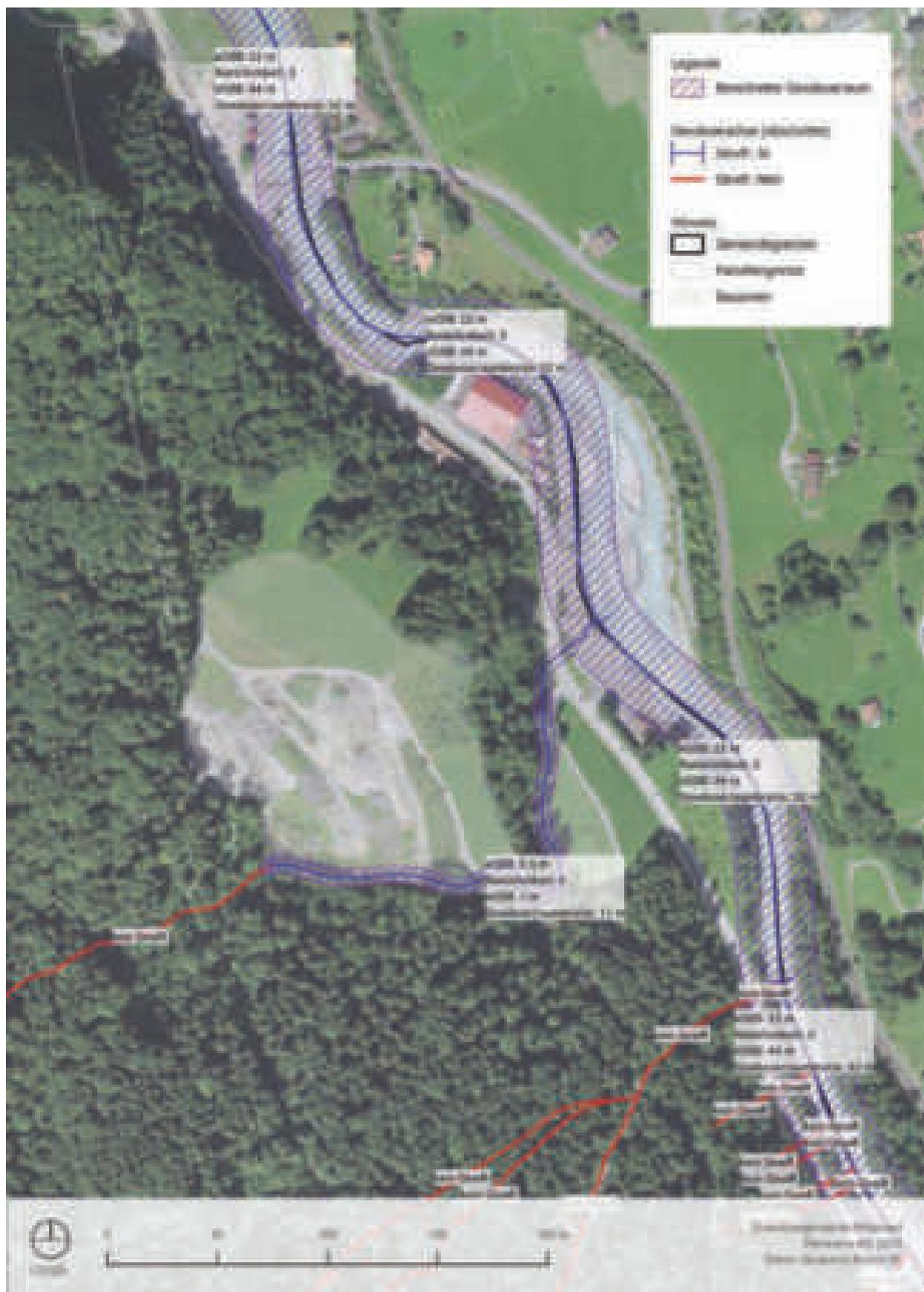
- > Natürlichkeitsgrad der Abschnitte (zahlencodiert):
 - > Zahlencode 1: natürlich/naturnah (Korrekturfaktor 1)
 - > 2: wenig beeinträchtigt (Korrekturfaktor 1.5)
 - > 3: stark beeinträchtigt (Korrekturfaktor 2)
 - > 4: naturfremd/künstlich (Korrekturfaktor 2)
 - > 5: eingedolt (Korrekturfaktor 2)

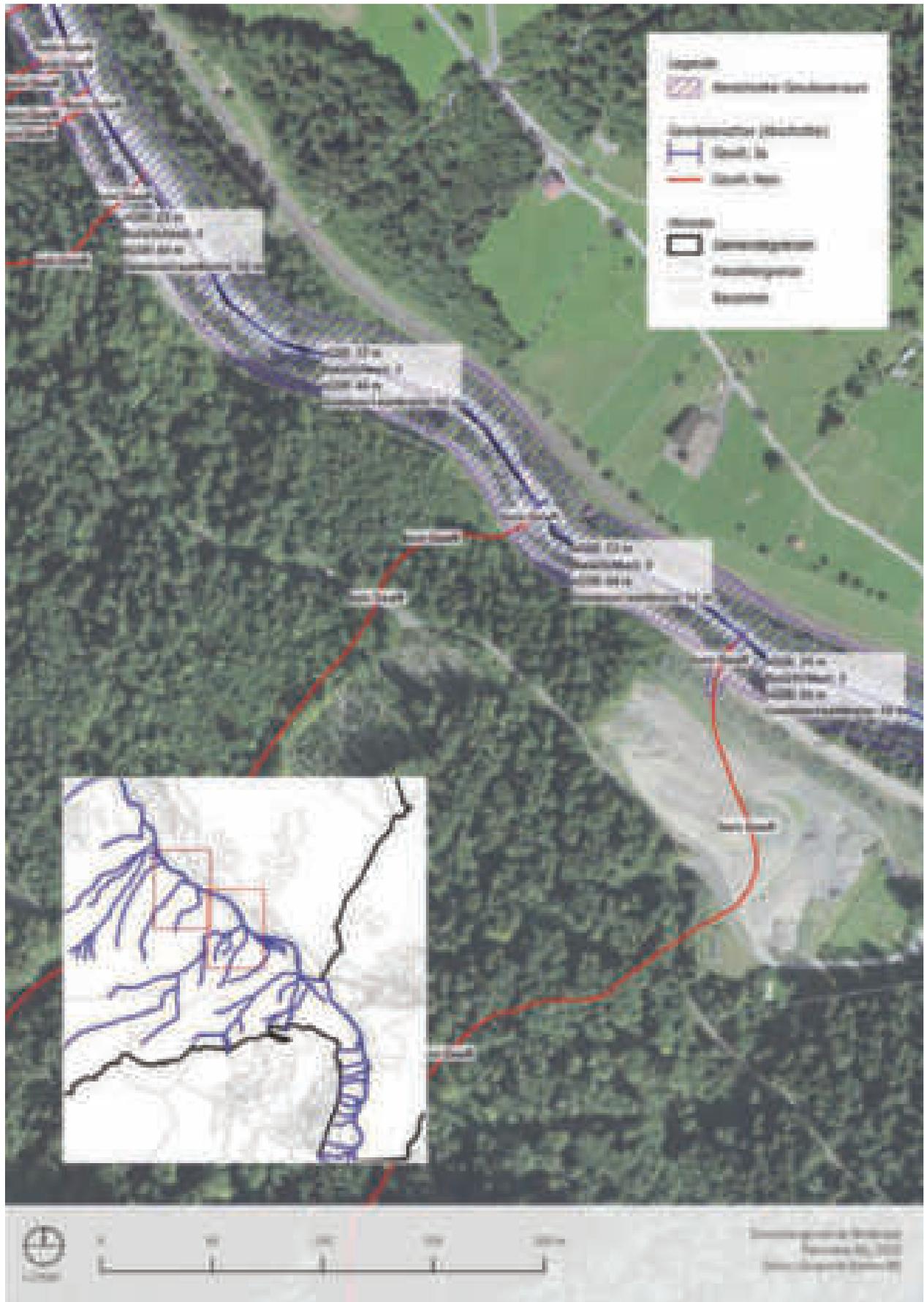
- > natürliche Gerinnesohlenbreite:
 - > Breite, welche das Gewässer ohne menschlicher Einflüsse erreichen würde. Die Berechnung erfolgt unter Zuhilfenahme des ökomorphologischen Zustands und des Korrekturfaktors: $eGSB \times \text{Korrekturfaktor} = nGSB$.

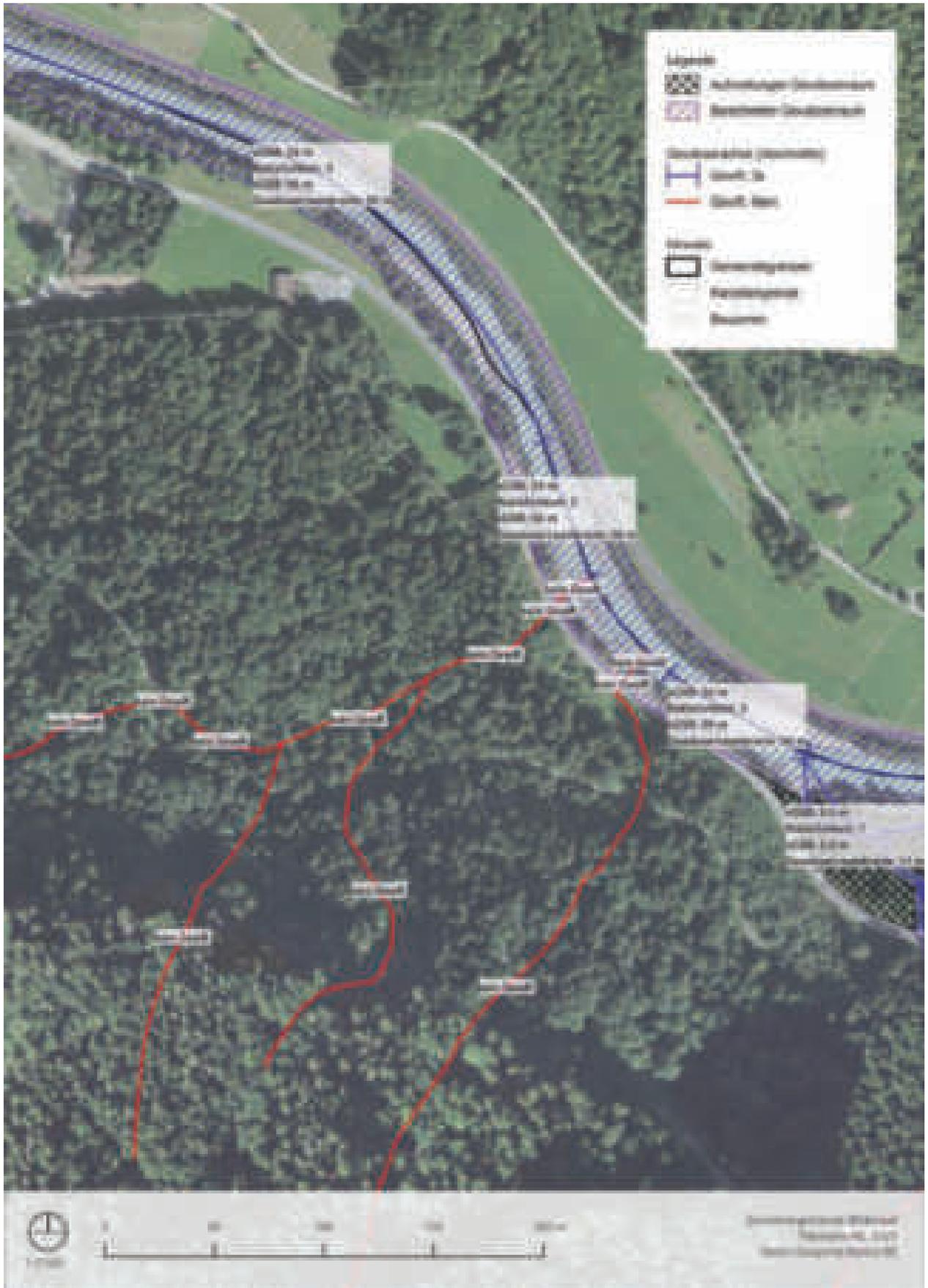
- > berechnete Gewässerraumbreite: Berechnung gemäss den Formeln in Kapitel 2.10.2.

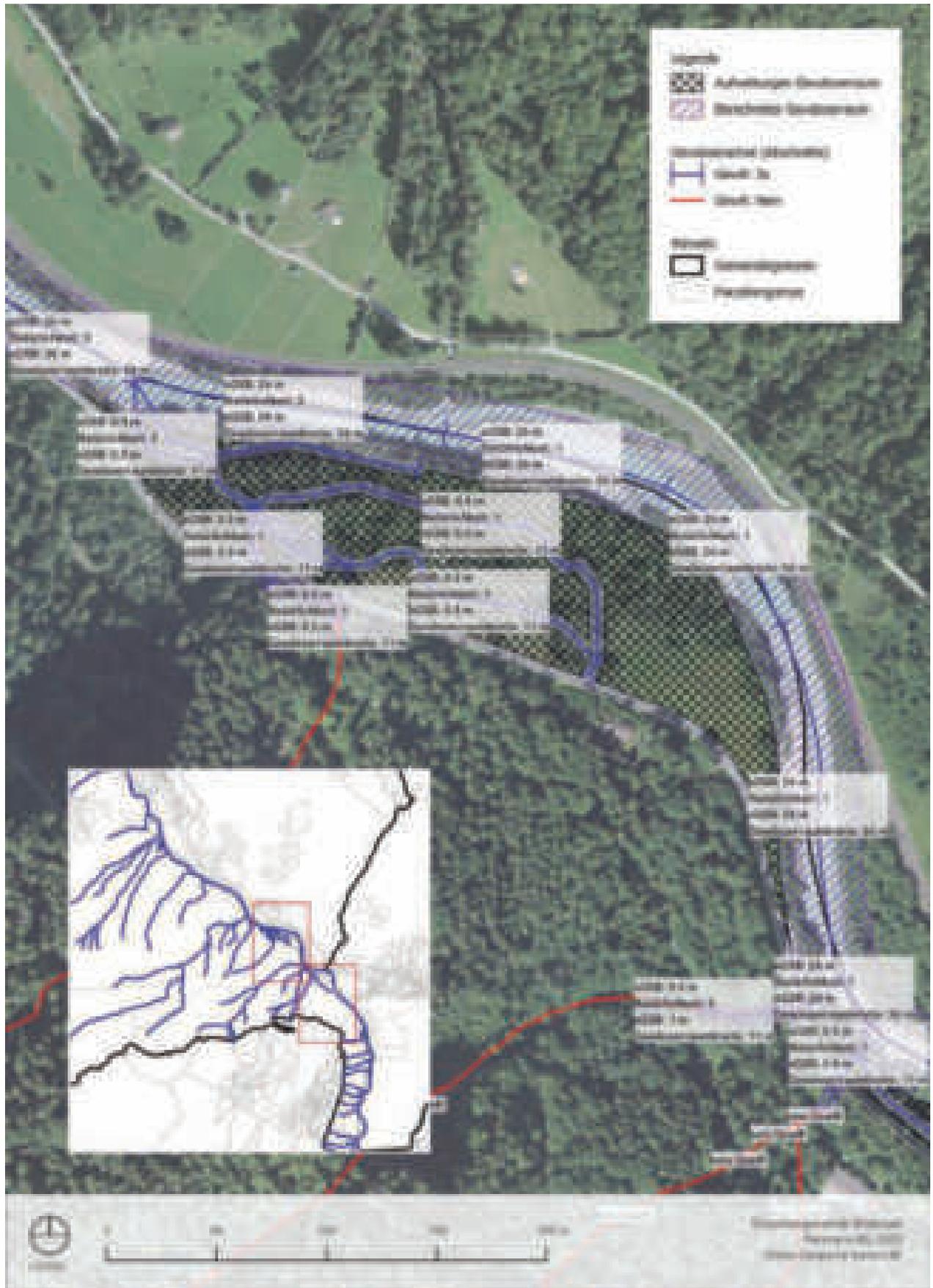


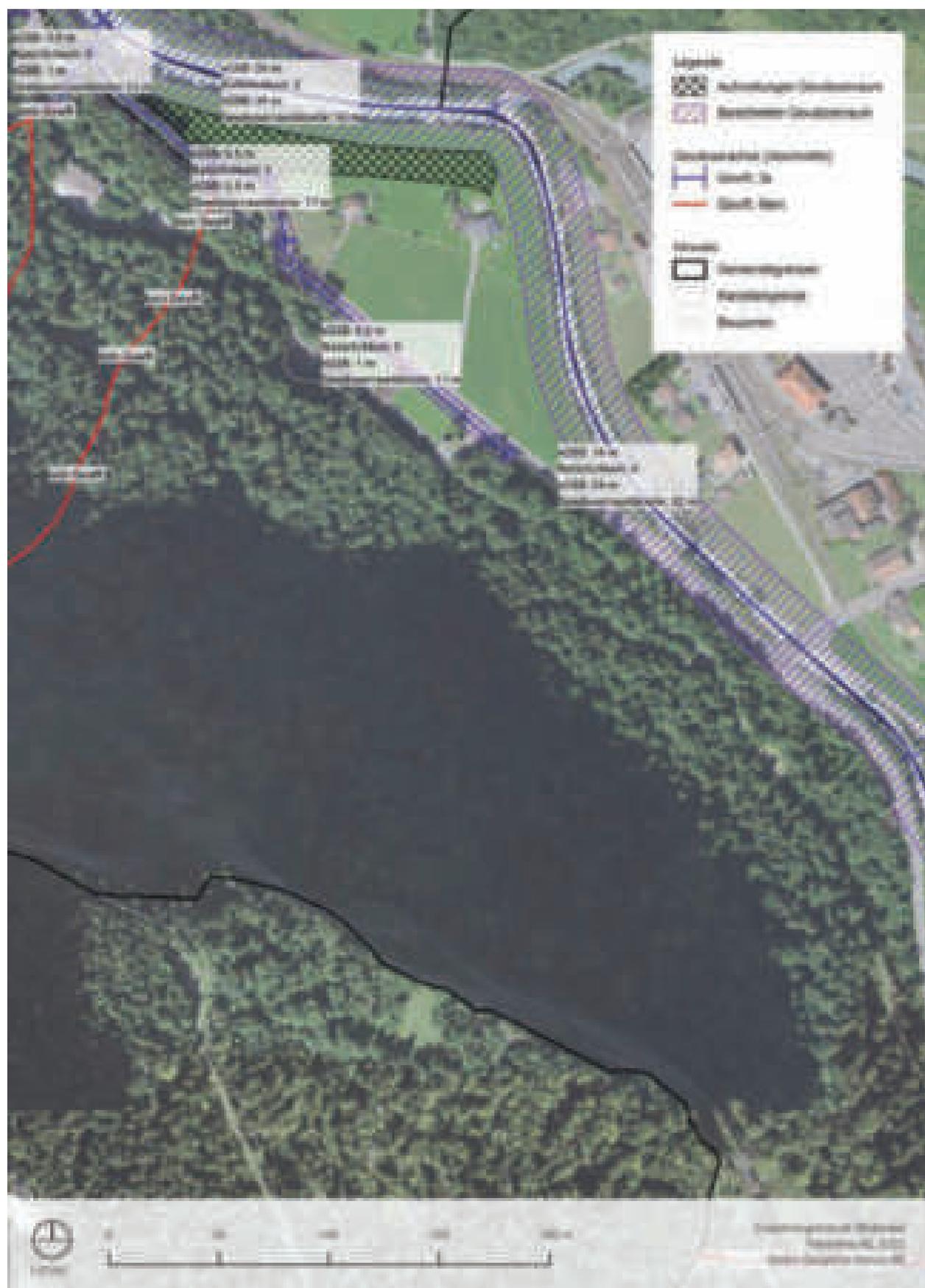


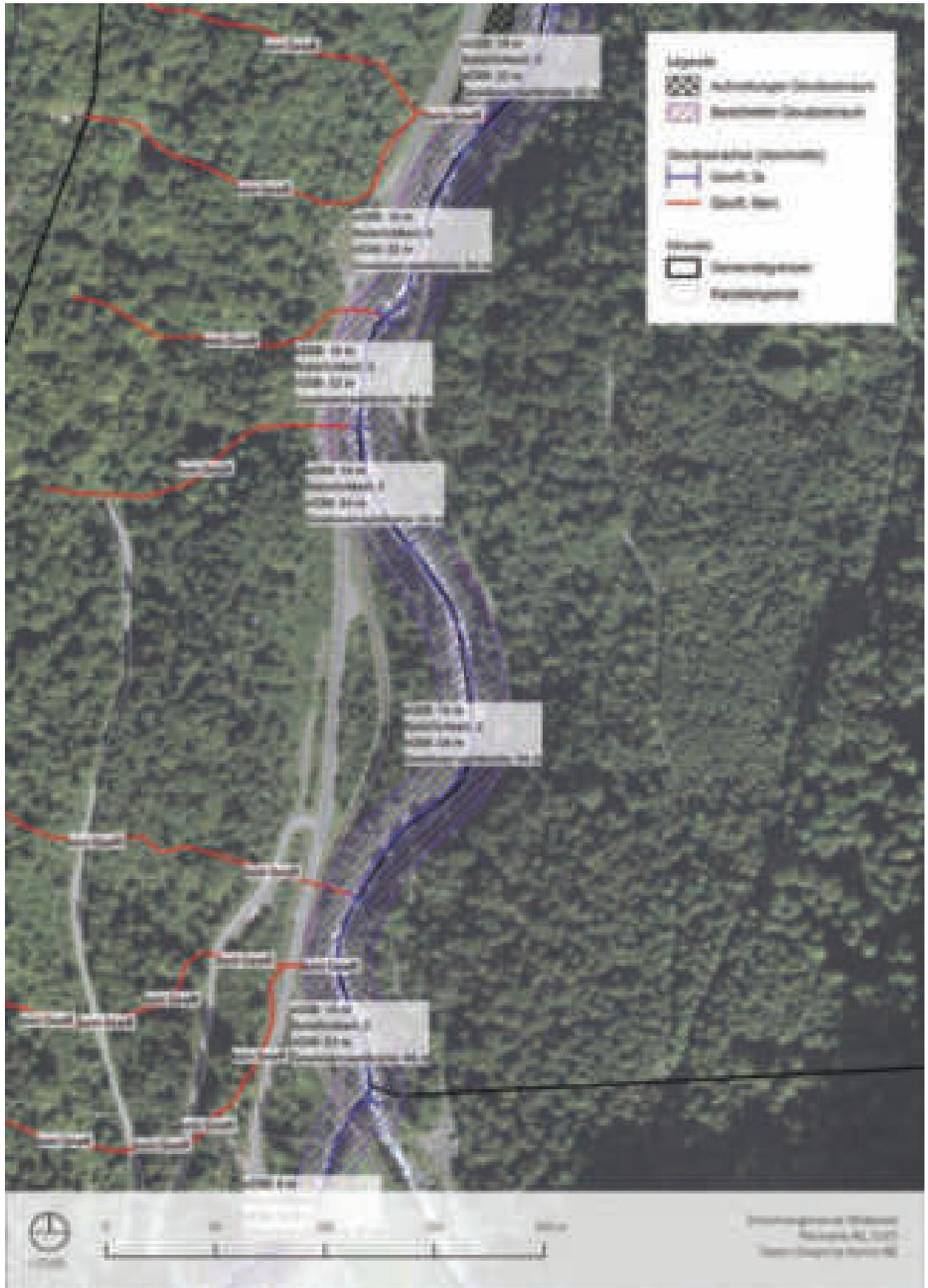


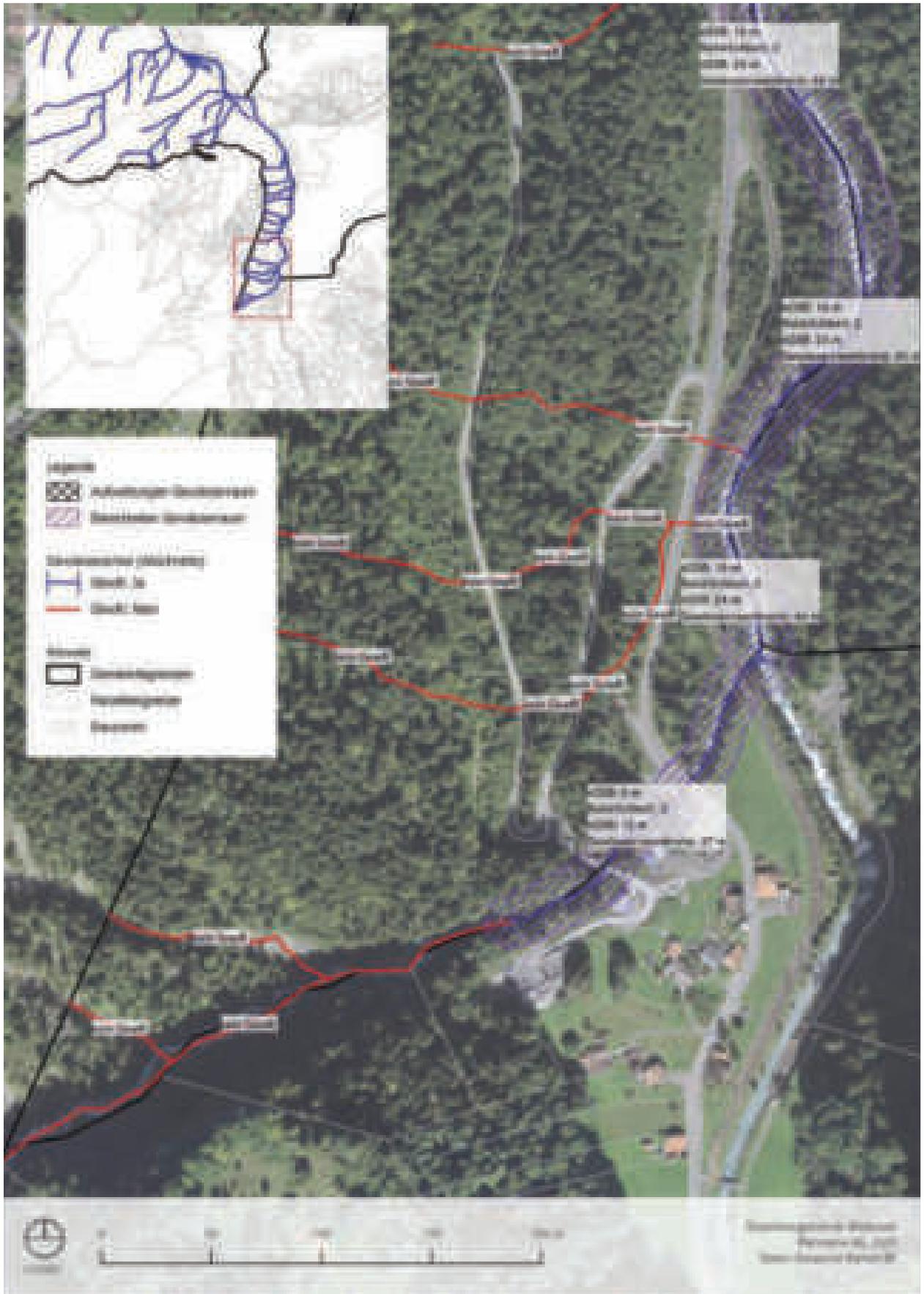


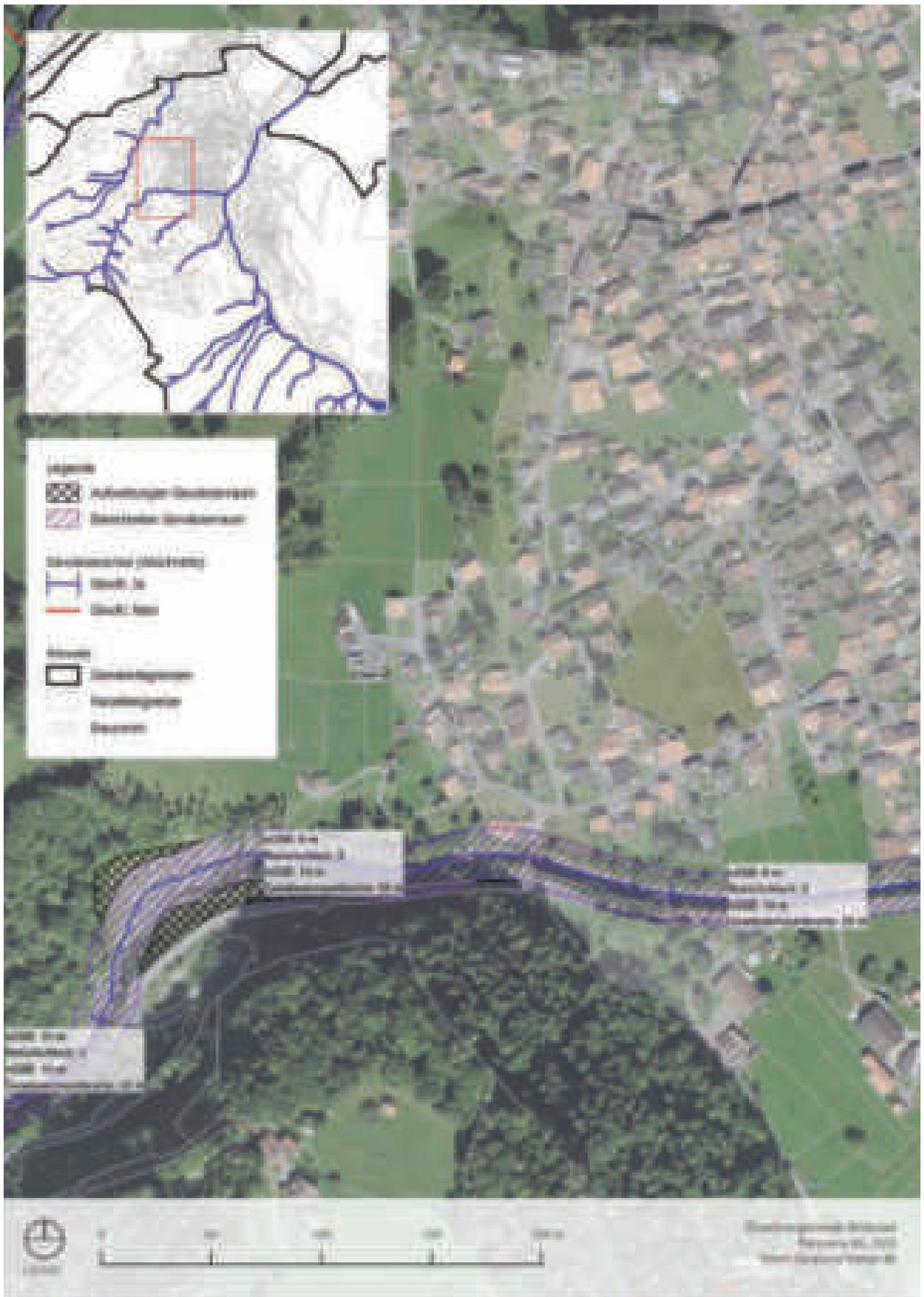


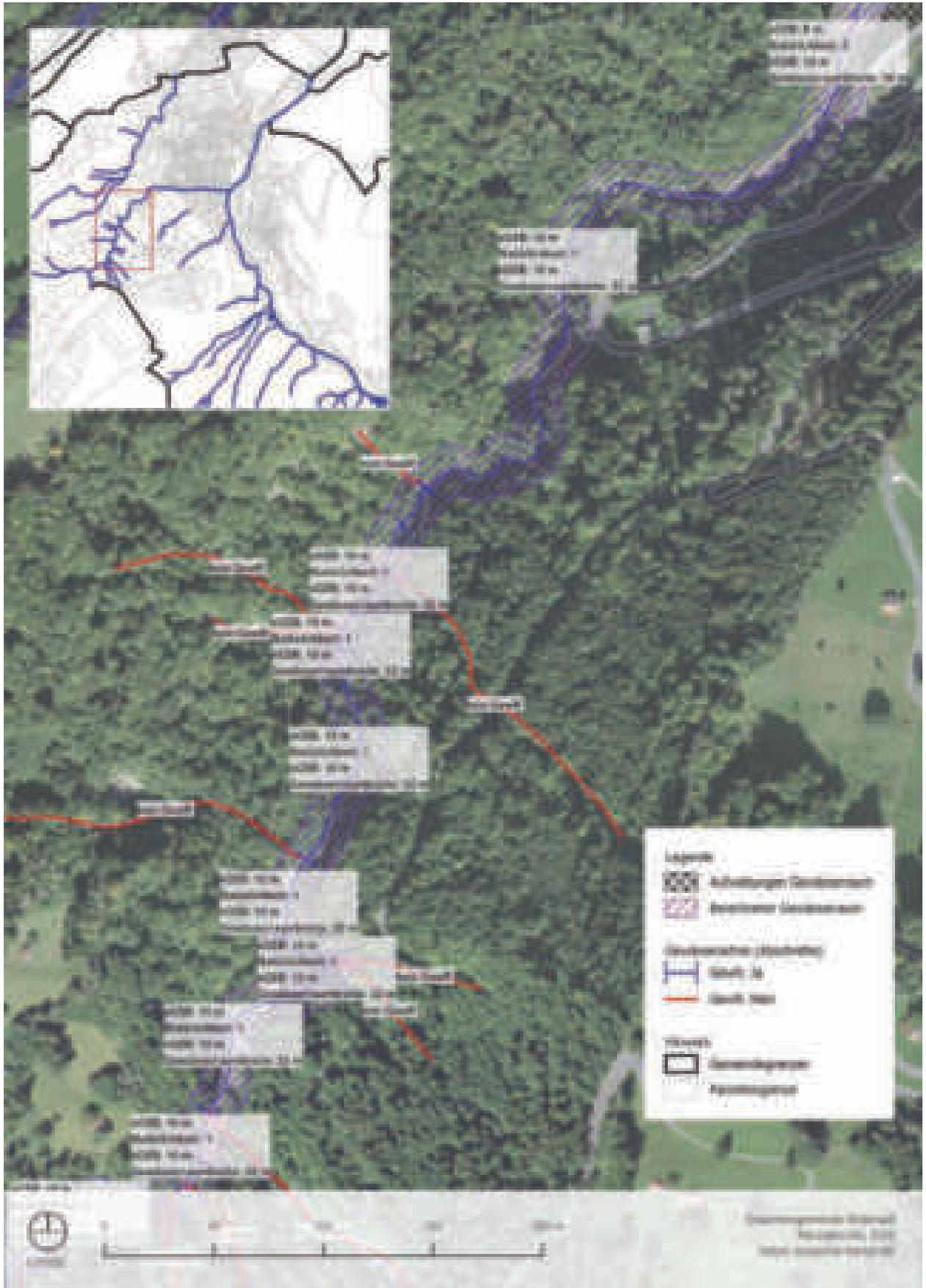


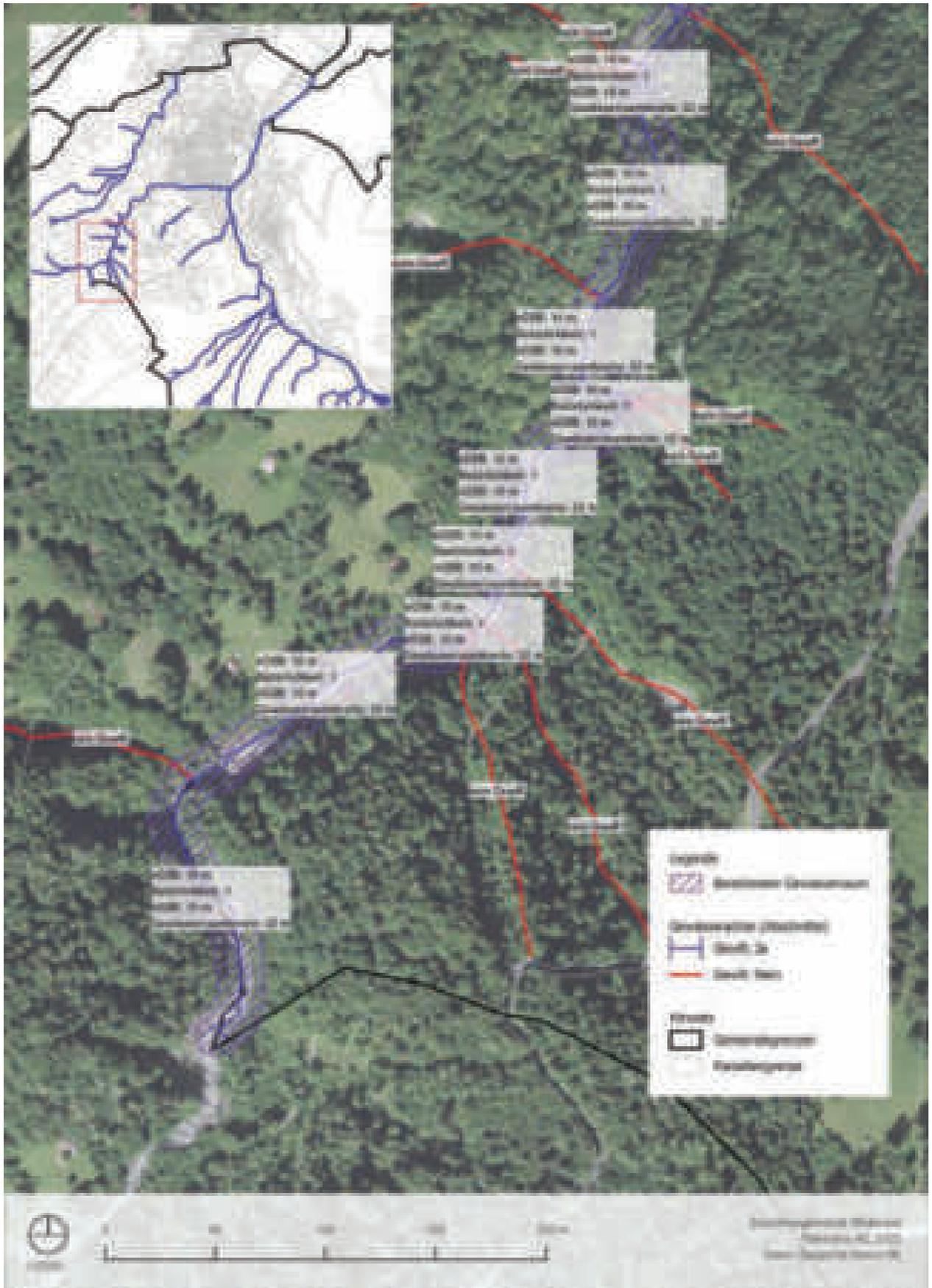


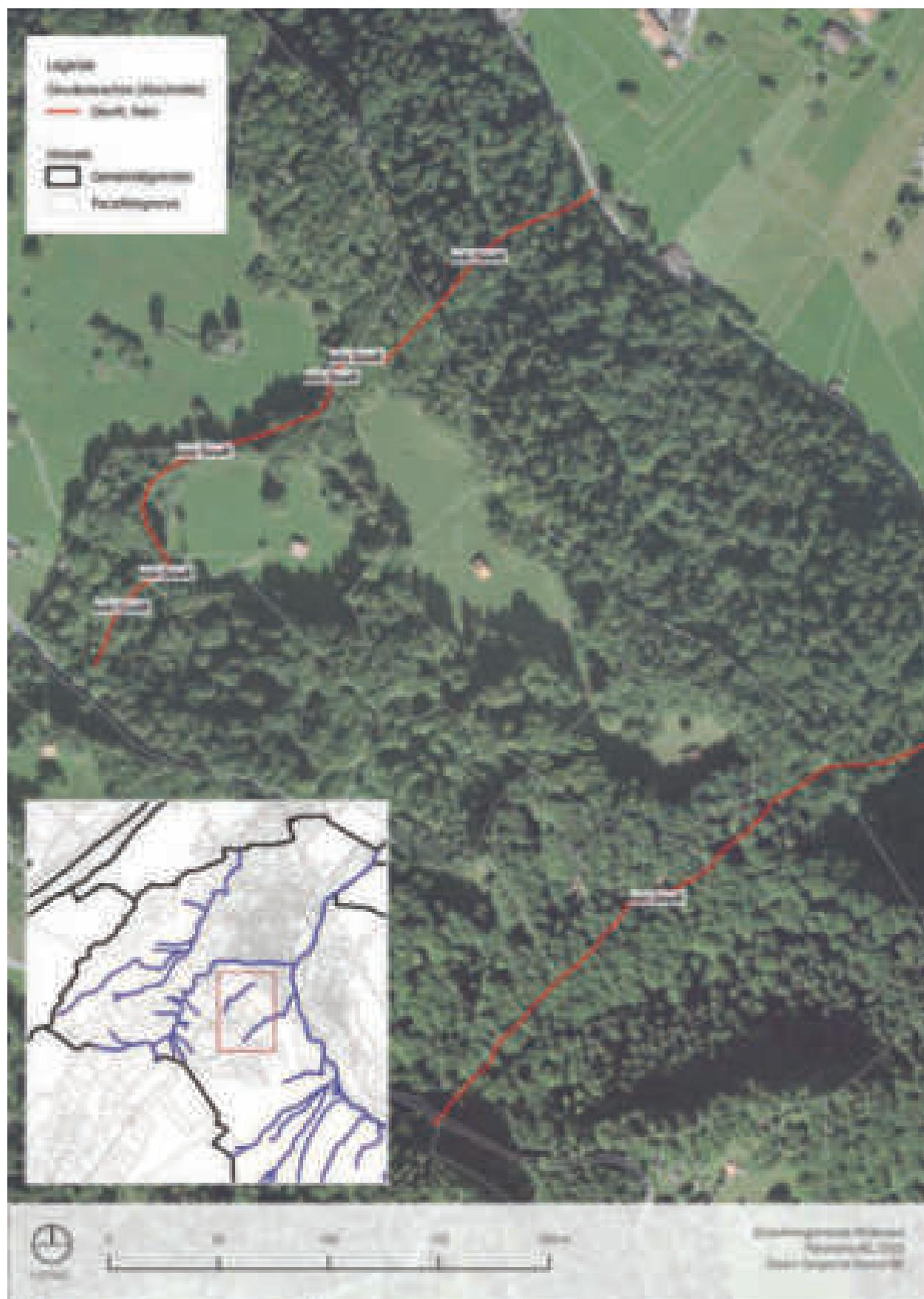












Anhang A6

Raphael Dettling

Von: Fabbris Alberto, BKD-AK-KDP-BOP <alberto.fabbris@be.ch>
Gesendet: Mittwoch, 15. März 2023 14:10
An: Nicola Meier
Cc: Raphael Dettling
Betreff: AW: Wilderswil Anpassung Bauinventar: Rückfrage Fachbericht 2021DIJ6130 mit Bitte um Stellungnahme

Guten Tag Herr Meier

Herzlichen Dank für die Rückfrage. Die KDP ist damit einverstanden, dass sich die Teilrevision auf die Einzelobjekte beschränkt (neu hinweisend und nicht mehr grundeigentümerverbindlich in baurechtlichen GO) und die Ortsbilderhaltungsgebiete nicht angepasst werden müssen. Die Ortsbilderhaltungsgebiete müssen mit der nächsten Gesamtrevision gemäss Art. 86, BauG angepasst werden: Die Ortsbildschutzperimeter müssen mindestens im Umfang der Baugruppen ausgedehnt werden.

Herzlichen Dank

Beste Grüsse

Alberto Fabbris, Ortsbild und Planungen, Dipl. Arch. IUAV – MAS UNIL - FSU
Telefon +41 31 635 98 28 (direkt), alberto.fabbris@be.ch

Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern
Amt für Kultur / Denkmalpflege
Schwarztorstrasse 31, Postfach, 3001 Bern
Telefon +41 31 633 40 30, Fax +41 31 633 40 29, www.be.ch/denkmalpflege

Im Büro erreichbar: MO, DI, MI, DO.

Alberto Fabbris, Conservation des sites construits, dipl. arch. IUAV – MAS UNIL - FSU
Téléphone direct +41 31 635 98 28, alberto.fabbris@be.ch

Direction de l'instruction publique et de la culture du canton de Berne
Office de la culture / Service des monuments historiques
Schwarztorstrasse 31, Postfach, 3001 Bern
Téléphone +41 31 633 40 30, Fax +41 31 633 40 29, www.be.ch/monuments-historiques

Atteignable par téléphone: LUN, MAR, MER, JEU.

Von: Nicola Meier <nicola.meier@panorama-ag.ch>
Gesendet: Dienstag, 14. März 2023 15:30
An: Fabbris Alberto, BKD-AK-KDP-BOP <alberto.fabbris@be.ch>
Cc: Raphael Dettling <raphael.dettling@panorama-ag.ch>
Betreff: Wilderswil Anpassung Bauinventar: Rückfrage Fachbericht 2021DIJ6130 mit Bitte um Stellungnahme

Externe E-Mail. Vorsicht mit Links und Anhängen.
Courriel venant de l'extérieur. Prudence avec les liens et les documents qu'il contient.

Guten Tag Herr Fabbris

Die Gemeinde Wilderswil wollte mit einer Anpassung der baurechtlichen Grundordnung die Einzelobjekte des Bauinventars nicht mehr grundeigentümergebunden, sondern nur noch hinweisend in der baurechtlichen Grundordnung darstellen. In einer schriftlichen Voranfrage (Mail Gde. an KDP vom 26. Februar 2020) hat die KDP dieses Vorgehen begrüsst. Insbesondere auch, weil mit der Revision des Bauinventars neue Voraussetzungen geschaffen wurden.

Mit Erhalt des Vorprüfungsberichts wird die Gemeinde Wilderswil nun jedoch zusätzlich aufgefordert, die Ortsbilderhaltungsgebiete, welche 2009 im Rahmen der letzten Gesamtrevision der Ortsplanung genehmigt wurden, anzupassen und zu vergrössern, so dass diese im Mindesten die kant. Baugruppen abdecken. Dies würde jedoch bedeuten, dass erneut eine Mitwirkung und Vorprüfung durchgeführt werden muss, da die Planungsunterlagen substantiell verändert würden.

Die Gemeinde Wilderswil ist der Auffassung,

- (1) dass für diese Forderung (vgl. Fachbericht/VP-Bericht im Anhang) die gesetzliche Grundlage fehlt. Art. 86 BauG ist seit 1985 unverändert im Baugesetz. 2009 wurde die Ortsplanung und somit die Ortsbilderhaltungsgebiete genehmigt. Somit hat sich die gesetzliche Ausgangslage nicht verändert und es kann keine Anpassung gefordert werden.
- (2) Dass im Rahmen der Voranfrage zur Änderung des Bauinventars in der baurechtlichen Grundordnung nicht auf die Notwendigkeit zur Anpassung des Ortsbildschutzperimeters verwiesen wurde (Rückmeldung AGR per e-mail vom 26. Februar 2020) und sich deshalb eine nachträgliche Forderung, welche rechtlich zwar möglich ist, planerisch sehr unglücklich auswirkt.

Somit sieht die Gemeinde nur die folgenden zwei Möglichkeiten, um mit dieser Problematik umzugehen:

- Die KDP ist damit einverstanden, dass sich die Teilrevision auf die Einzelobjekte beschränkt (neu hinweisend und nicht mehr grundeigentümergebunden in baurechtlichen GO) und die Ortsbilderhaltungsgebiete nicht angepasst werden müssen (gemäss Voranfrage). Die Ortsbilderhaltungsgebiete werden mit der nächsten Gesamtrevision überprüft.
- Planerlassverfahren wird aufgrund der aufrecht erhaltenen Forderung der KDP abgebrochen und die Änderung der grundeigentümergebundenen Festlegung der Einzelobjekte zur hinweisenden Festlegung sowie die Überprüfung der Ortsbilderhaltungsgebieten (Schutzgebiete) wird erst in der nächsten Ortsplanungsrevision vollzogen.

Darf ich Sie bitten, mich diesbezüglich kurz telefonisch zu kontaktieren oder mir eine kurze Stellungnahme zuzustellen.

Herzlichen Dank für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse,

Nicola Luca Meier
Raumplaner | MSc ETH RE&IS FSU
 nicola.meier@panorama-ag.ch

Panorama AG für Raumplanung Architektur und Landschaft
 Fabrikstrasse 20a | 3012 Bern
 Fon 031 326 44 44
 www.panorama-ag.ch

AND Association | Netzwerk für Architektur und Designprozesse | www.andnet.ch

